

STUDIEN ZUR MATERIELLEN KULTUR



Felix Otte

„[...] was sind da die Königreiche anders als die Höhlen der Straßenräuber?“

Das Beutegutthema in Hugo Grotius' ‚Drei Bücher vom Recht des Krieges und des Friedens‘

BAND [44]

Carl von Ossietzky

Universität Oldenburg

IMK
Institut für Materielle Kultur

Studien zur Materiellen Kultur

Als Online-Forum für Kulturanalysen und andere kulturwissenschaftliche Forschungen zu Materielle Kultur setzen sich die Veröffentlichungen dieser Reihe kritisch nicht nur mit Dingen des Alltags, deren Beschaffenheit, Herstellungsweise, Nutzung, Verbreitung, Präsentation (z.B. im Museum) auseinander, sondern auch mit deren Bedeutung als Vergegenständlichungen gesellschaftlicher Prozesse, Machtverhältnisse und Lebensformen. Diese Forschungsarbeiten verbinden transdisziplinäre Ansätze der Sachkulturforschung und Modetheorie mit denen der Cultural Studies und der Kulturanalyse. Die Publikationsreihe umfasst mehrere Unterreihen: **Postprints, Preprints** und **Qualifikationspapiere (Q-Papers)**. Gesondert zusammengefasst finden sich unter der Rubrik **Materielle Kultur und Museum** die Q-Papers des Forschungs- und Studienschwerpunkts ‚Museum und Ausstellung‘ am Institut für Materielle Kultur. Deren Ergebnisse erscheinen in begleitenden **Katalogen**.

Herausgeberin: Karen Ellwanger für das Institut für Materielle Kultur

Mehr Informationen zu der Schriftenreihe finden Sie auf www.studien-zur-materiellen-kultur.de

„[...] was sind da die Königreiche anders als die Höhlen der Straßenräuber?“ – Das Beutegutthema in Hugo Grotius' ‚Drei Bücher vom Recht des Krieges und des Friedens‘

„Für meine Mutter Gaby Otte“ – Felix Otte

Impressum

Studien zur Materiellen Kultur

Herausgeberin: Karen Ellwanger für das Institut für Materielle Kultur

Redaktion: Nele M. Fuchs

Erschienen in der Rubrik Q-Papers

www.materiellekultur.uni-oldenburg.de

Copyright bei Felix Otte & dem Institut für Materielle Kultur

„[...] was sind da die Königreiche anders als die Höhlen der Straßenräuber?“ –
Das Beutegutthema in Hugo Grotius' ‚Drei Bücher vom Recht des Krieges und des Friedens‘

Oldenburg, 2021

Coverfotografie: BnF ou Bibliothèque nationale de France.

Covergestaltung: Christopher Sommer

Verlag: Institut für Materielle Kultur

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

26111 Oldenburg

E-Mail: materiellekultur@uni-oldenburg.de

Internet: www.studien-zur-materiellen-kultur.de

ISBN 978-3-943652-48-2

ISSN 2629-7612 (Online)

Inhalt

1. Einleitung	8
1.1 Forschungsstand	8
1.2 Fragestellung	10
1.3 Hugo Grotius: Kurzbiographie	11
1.4 Das Buch: Vom Recht des Krieges und des Friedens	13
2. Das Beutegutthema in Vom Recht des Krieges und des Friedens	16
2.1 Kriegsgrund: Wegnahme von Sachen	17
2.2 Das Recht auf Beute	18
2.3 Privater Erwerb als Teil des Beutegutthemas	21
2.4 Gibt es geschützte Güter?	21
2.5 Zur Zerstörung von Gütern	23
2.6 Postliminium: Das Rückkehrrecht	25
2.7 Rückgabe von unrechtmäßiger Beute	27
2.8 Beute in der Friedensfindung	28
3. Auswertung und Kontextualisierung	30
4. Fazit	42
5. Ausblick	45
6. Literaturverzeichnis	48

1. Einleitung

„[...] was sind da die Königreiche anders als die Höhlen der Straßenräuber?“ (JBP II, 1, 1, 3, S. 136) fragt der Rechtsphilosoph Hugo Grotius 1625 in seinem Hauptwerk *Drei Bücher vom Recht des Krieges und des Friedens*.¹ Mit diesem Zitat, das Grotius bei Augustinus entnimmt, begründet er die Unterscheidung von zulässigem und unzulässigem Erwerb von Gütern im Krieg. Ohne eine rechtlich zulässige Begründung besteht zwischen den Staaten, die im Krieg Beute erwerben und den Straßenräubern, die außerhalb des Rechts stehen, kaum ein Unterschied.

So wollte Grotius in der frühen völkerrechtlichen Schrift unter anderem begründen, wann, wie und welches Beutegut legitim angeeignet werden darf. Die Erwähnung des Beutegutthemas im 17. Jahrhundert verdeutlicht, dass Beutegut eine beständige Begleiterscheinung bewaffneter Konflikte ist und war (vgl. Miles 1985, S. 16–20). Die Konflikte des Dreißigjährigen Krieges, unter deren Eindruck Grotius schreibt, zeigen dies deutlich. Eine große Anzahl Güter, auch Kunst- und Kulturgüter, haben in den Auseinandersetzungen den Besitz gewechselt. Die europäische Tragweite der Konflikte hat eine große Streuung des Beuteguts bewirkt. Die materiellen Zeugen dieser Bewegungen finden sich heute in den Museen Europas verstreut (vgl. Tauss 1999, S. 281).

Trotz des spitzen Vergleichs, den das zur Einleitung genutzte Zitat in Bezug auf Beuteerwerb zieht, liegt speziell zum Beutegutthema bei Hugo Grotius keine fachwissenschaftliche Auseinandersetzung vor. Die Darstellungen, die Hugo Grotius zum Völkerrecht seiner Zeit gibt, werden dagegen sehr verschieden beurteilt. Das Spektrum reicht von dem Urteil, seine Ideen seien lediglich Ausdruck einer idealen Vorstellung (vgl. Link 1983, S. 17) bis

hin zum exakten Gegensatz, dass es sich nicht um erstrebenswerte Grundsätze handle, sondern dass sie lediglich die gängige Praxis der Zeit darstellen würden (vgl. Recknagel 2001, S. 286). Dass zum Beutegut bei Grotius keine konkreten Bearbeitungen vorliegen, kann durch dieses breite Beurteilungsspektrum begründet sein oder in der Auffassung, dass in dieser Zeit ein allgemeines Beuterecht des Siegers geherrscht habe (vgl. Hartung 2005, S. 15). Das einleitende Zitat deutet aber bereits an, dass es durchaus komplexere Perspektiven gab, als nur das Recht des Siegers. Die vorliegende Arbeit untersucht das Beutegutthema bei Grotius unter dem Eindruck dieses Beurteilungsspektrums und schließt mit einer Verhandlung der heutigen Relevanz der Beutegüter des 17. Jahrhunderts und ihrer Bearbeitung, auch abseits von rein ideengeschichtlichen Rekonstruktionen. So soll die Einbindung des Beutegutes in vielfältige Prozesse aufgezeigt werden, um die Relevanz dieses Teils des materiellen Erbes für die Gesellschaft hervorzuheben.

8

1.1 Forschungsstand

Da *Vom Recht des Krieges und des Friedens* unter dem Eindruck verschiedener Konflikte des Dreißigjährigen Krieges entstand, erstaunt die dünne Literaturlage zu diesem Buch genauso, wie die geringe Anzahl von Arbeiten zur Beutegutidee im 17. Jahrhundert. In einem Essay in den *Textbänden der 26. Europaratsausstellung 1648 - Krieg und Frieden in Europa* (1998) stellt Susanne Tauss fest, dass keine zusammenhängende Arbeit zu (Kunst-)Beute im Dreißigjährigen Krieg vorläge. Sie verweist dabei auf Wilhelm Treue, einen Wirtschafts- und Sozialhistoriker, der 1957 schrieb, es hätte kaum ein Thema die Historiker so wenig interessiert, wie Kunstraub im Dreißigjährigen Krieg. Bearbeitungen des Themas finden sich aber verstreut in verschiedenen Veröffentlichungen.

¹ Im Folgenden zitiert als: JBP Buch, Kapitel, Paragraph, Absatz (falls vorhanden), (Seite).

So etwa in der Monographie *Kunstraub in Krieg und Verfolgung. Die Restitution der Beute- und Raubkunst im Kollisions- und Völkerrecht* von Hannes Hartung, die 2005 in Berlin veröffentlicht wurde. Mit dem Schwerpunkt auf Beute- und Raubkunst mit Bezug zum Nationalsozialismus behandelt er kurz den historischen Hintergrund des Themas. Er kommt zu dem Schluss, dass in der Zeit Grotius' das allgemeine Beuterecht des Siegers die verbreitete These gewesen sei (vgl. Hartung 2002, S. 15). Zudem stellt er fest, dass Grotius Kulturgüter nicht explizit behandelt. Daraus ergibt sich eine Fragestellung in dieser Arbeit, nämlich, inwieweit sich besonders geschützte Güter von sonstigem Beutegut bei Grotius unterscheiden lassen.

Eine ähnliche Beurteilung findet sich in der Dissertation von Sophie Engelhardt mit dem Titel *Nachrichtenlose Kulturgüter*. Sie untersucht verschwundene Kulturgüter mit Schwerpunkt auf Raub- und Beutegut der nationalsozialistischen Diktatur in Europa. Die Autorin thematisiert dort auch kurz die Geschichte des Umgangs mit Kriegsbeute in Bezug auf Kulturgüter. Sie erklärt, eine grundsätzliche Veränderung in der Auffassung, es gäbe ein allgemeines Recht auf Beute und Plünderung im Krieg, würde erst im Verlauf der Aufklärung im 18. Jahrhundert vollzogen, als der Zivilschutz an Bedeutung gewann (vgl. Engelhardt 2013, S. 206). Es lässt sich darüber hinaus die verkürzte Interpretation finden, Grotius im Besonderen spräche jeder Konfliktpartei im Krieg ein solches Recht auf uneingeschränktes Beutenehmen zu. Michael Anton urteilt so in seiner Monographie *Illegaler Kulturgüterverkehr* und stellt rechtswissenschaftliche Hintergründe heutiger Kunstbewegungen, auch im Rahmen von bewaffneten Konflikten dar (vgl. 2010, S. 370). In einem eigenen Kapitel behandelt Anton auch die Rechtsgeschichte heutiger Thesen zu diesem Thema. Wegen des eher verhandelnden als definierenden Stils von *Drei Bücher vom Recht des Krieges und des Friedens* müssen aber sich widersprechende Stellen darin bedacht werden, die klare Beschränkungen für den Beuteerwerb auferlegen.

Wie in der Einleitung erwähnt, wird der Realitätsbezug der Ideen Grotius' verschieden beurteilt. So ist der Rechtswissenschaftler Christoph Link der Ansicht, seine Ansätze seien lediglich Ausdruck einer idealen Vorstellung (vgl. 1983, S. 17). Unterstützt wird diese Auffassung durch die Darstellung des Theologen Florian Mühlegger, der aus theologischer Perspektive heraus die politischen Argumentationsstrategien Hugo Grotius' behandelt (2007). Er schließt, Grotius' Fokussierung auf antike Quellen habe zu einer einseitigen, idealistischen Theorie geführt. Auf der anderen Seite des Beurteilungsspektrums findet sich die Einschätzung, seine Rechtslehren würden lediglich die gängige Praxis der Zeit abbilden (vgl. Recknagel 2001, S. 286). Dominik Recknagel vertritt diesen Standpunkt in seiner Doktorarbeit, die Grotius aus rechtsphilosophischer Warte behandelt.

Mehr Literaturhinweise zur Verhandlung des Beuteguts bei Hugo Grotius lassen sich in vergleichenden Schriften ausfindig machen, die Grotius' frühe Völkerrechtskonvention mit anderen Denkern seiner Zeit vergleichen. Hier ist aufgrund der Argumentationsstruktur von *Vom Recht des Krieges und des Friedens* zu bemerken, dass Grotius zeitgenössische Literatur nur selten direkt zitiert. Zum Einfluss verschiedener Denker des 16. und 17. Jahrhunderts auf Grotius liegen mehrere Arbeiten vor, in denen Bezüge zwischen den Rechtsgelehrten der Zeit aufgezeigt werden. Das Beutegutthema wird dort häufig im Kontext der Frage nach dem gerechten Kriegsgrund behandelt. Im Vergleich der zeitgenössischen Kommentatoren zum Thema können die spezifischen Ideen Grotius' scharf herausgestellt werden. Der spanische Theoretiker und Theologe Francisco Suárez (1548–1617) wird in der erwähnten Doktorarbeit von Dominik Recknagel behandelt. Aus philosophischer Sicht werden dort die Lehren beider Denker zueinander in Bezug gesetzt. Zu dem Einfluss Alberico Gentilis (1552–1608), einem italienischen Juristen, der das frühe Völkerrecht behandelte, hat Gezina van der Molen eine Monographie in englischer Sprache verfasst (1937). Sie untersucht dessen Bezüge zu Grotius

und greift auch seine Perspektiven auf das Beutegutthema auf. Durch solche Vergleiche zu anderen zeitgenössischen Autor:innen werden spezifische Besonderheiten bei Grotius deutlich. Zum Staatsbegriff bei Hugo Grotius liegt ein Sammelband vor (2005, Herausgeber sind Norbert Konegen und Peter Nitschke), der aus politikwissenschaftlicher Perspektive den Staatsbegriff bei Grotius thematisiert. Mit dem Hinweis, dass es seit annähernd 50 Jahren keine Bearbeitung des Themas gegeben habe, wurde der Band 2005 veröffentlicht. Er stellt die erste politikwissenschaftliche Bearbeitung zu den Hintergründen des frühneuzeitlichen Staatenbegriffs bei Grotius dar (vgl. ebd., S. 7).

In einer Arbeit, die die Genfer Konventionen von 1949 hinsichtlich möglicher Bezüge zu Grotius untersucht, fragt Helen Kinsella allgemein nach Menschen als Beutegut und im Besonderen nach der Rolle von Geschlechtsunterschieden im grotianischen Kriegsrecht (2006). Sie konstatiert, dass Grotius ein früher positiver Einflussnehmer auf die internationalen Menschenrechte war und weist auch darauf hin, dass Grotius auch nicht-christliche Gesellschaften als reguläre Rechtsgemeinschaften wahrnimmt. Ihre Darstellungen zur Rolle des Geschlechts in zurückliegenden Konflikten eröffnet ein spannendes und weites Feld, das diesen Hinweis rechtfertigt. Da die Schwerpunktsetzung dieser Arbeit auf materiellen Beutegütern liegt, wird das komplexe Thema des Menschen als Beute hier nur angeschnitten.

Im Forschungsstand zu Grotius zeigen sich die vielen Disziplinen, die sich aus den jeweiligen Blickwinkeln mit seinem Werk auseinandersetzen. Eine vorherrschende Meinung ist, dass es in diesem Zeitraum keine wesentlichen Veränderungen in der Verhandlung des Beutegutthemas gab. Grotius selbst soll für ein bedingungsloses Recht der Konfliktparteien zum Beuteguterwerb eingetreten sein. Kulturgüter als hervorgehobenes Beutegut, so die angeführte Literatur, würden bei Grotius nicht explizit behandelt. Diese vielseitigen Beurteilungen des Themas bei Grotius zeigen die Potentiale auf, die eine Untersuchung von *Vom Recht des Krieges und des Frie-*

dens hinsichtlich der Bearbeitung des Beutegutthemas im 17. Jahrhundert birgt. Diese Potentiale sollen in der folgenden Arbeit aufgezeigt werden.

1.2 Fragestellung

Die vorgestellte Literatur spricht sehr konsequent die Möglichkeit ab, das Beutegutthema mit Grotius für das 17. Jahrhundert zu verhandeln. Das Zitat von Augustinus, das als Teil des Titels dieser Arbeit genutzt wurde, fragt im Gegensatz dazu nach einem sehr konkreten Aspekt des Beutegutthemas: Was unterscheidet legalen und illegalen Erwerb in Konflikten? Dass Grotius das Zitat übernimmt und diese Frage stellt, deutet bereits an, dass er in *Vom Recht des Krieges und des Friedens* weiterführende Gedanken hat, als lediglich ein bedingungsloses Recht auf Beute zu bestätigen, wie es die Literatur nahelegt. Aus diesem Widerspruch ergibt sich die These dieser Arbeit, nämlich, dass Grotius in seinem Werk für seine Zeit spezifische Gedanken zum Beutegutthema äußert. Daraus ergibt sich die Fragestellung der Arbeit: Inwiefern wird das Beutegutthema in *Drei Bücher vom Recht des Krieges und des Friedens* verhandelt? Verschiedene Unterfragen sollen diese Frage klären.

1. **Was unterscheidet Räuber und Könige?** Es wird untersucht, wann Akteure bei Grotius Beute erwerben dürfen. Die Bedingungen, die ein Konflikt oder eine Konfliktpartei erfüllen muss, um Beute an sich nehmen zu dürfen, werden hier herausgearbeitet.
2. **Was ist Beute?** Es wird betrachtet, was bei Hugo Grotius Beute ist. Neben Güterkategorien werden auch Eigenschaften betrachtet, die Beutegut erfüllen muss. Es soll dabei auch die Relevanz von Eigentum zu Beginn von Konflikten behandelt werden.
3. **Wer macht Beute?** Des Weiteren wird geklärt, wer Beute nehmen darf. Die personellen und hierarchischen Bedingungen hinter

dem Beuteerwerb werden so herausgestellt. Dabei wird auch die Struktur des Erwerbs sowie der Verteilung der Beute beachtet.

4. **Gibt es geschützte Güter?** In der Literatur wird behauptet, Grotius würde Kulturgüter nicht explizit behandeln (vgl. Hartung 2005, S. 15). Hiervon ausgehend soll die Frage beantwortet werden, inwieweit Grotius dennoch Objektkategorien benennt, die einen hervorgehobenen Schutzstatus im Konflikt haben. So soll ohne den anachronistischen Vergleich zu modernen Kulturgutauffassungen versucht werden, Abgrenzungen zu sonstigem Beutegut ausfindig zu machen.
5. **Welche Handhabung gibt es gegenüber illegitimem Beutegut?** Im Gegensatz zu legitimen, soll auch Grotius Umgang mit illegitimem Beutegut untersucht werden. Hierbei wird außerdem beachtet, wie mit Beute im Falle eines Friedensschlusses verfahren wird.
6. **Stellt Hugo Grotius Fakten oder Fiktionen vor?** Grotius' Ideen werden verschiedentlich als realistisch, oder idealistisch charakterisiert. Um die Distanz zwischen diesen antagonistischen Positionen zu schließen, werden Beutegutereignisse vorgestellt und mit den grotianischen Konzeptionen in Beziehung gesetzt. Hinsichtlich des Entstehungszeitpunktes von *Vom Recht des Krieges und des Friedens* soll der Fokus dabei auf die Konflikte des Dreißigjährigen Krieges gelegt werden.

Um die verschiedenen Erwähnungen des Beutegutthemas zusammenhängend darzustellen, wurden sie entlang der Argumentation von Grotius zusammengetragen und geordnet. Die Struktur der Arbeit folgt seinem Buch.

Vorangestellt wird eine kurze Einführung in die Biographie Hugo Grotius' und in das Werk *Drei Bücher vom Recht des Krieges und des Friedens*. Beide legen die historisch-biographischen Hintergründe des Werkes dar.

1.3 Hugo Grotius: Kurzbiographie

Die Angaben zu Grotius' Leben können helfen, die Zielsetzung und Argumentation in seinem Werk zu verstehen. Die Angaben stammen weitgehend aus der Biographie Grotius', die Henk J. M. Nellen basierend auf dessen erhaltener Korrespondenz gezeichnet hat (vgl. Nellen 1983).

Zur Kindheit und Jugend von Hugo Grotius (lateinisierte Form des Namens Hugo De Groot; vgl. Elders 1983, S. 42) liegen nur wenige Quellen vor (vgl. Nellen 1983, S. 5). Hugo Grotius wurde bereits als Kind als ein außergewöhnlich talentierter Student angesehen. Auch, weil er ab 1594 bereits mit elf Jahren an der Universität Leiden studierte (vgl. ebd.). Er beendete sein Studium 1599 mit einer juristischen Promotion in Orléans. Hiernach arbeitete er als Anwalt in Den Haag. Neben dieser Arbeit schrieb er auch Abhandlungen über Fälle von Kaperei im Auftrag der *Ostindischen Compagnie*, der Fernhandelsorganisation der damaligen Niederlande (vgl. Link 1983, S. 6). Ebenfalls beschäftigte er sich mit Philologie, Poesie und Geschichtsschreibung. Hieraus entstand beispielsweise eine Abhandlung über den Aufstand der Niederlande gegen Spanien (vgl. Nellen 1983, S. 7). Ab 1607 war Grotius als Fiskal-Advokat (ähnlich einem Staatsanwalt in Finanzangelegenheiten) der Regierung von Seeland und Holland beschäftigt. Mit dieser Stellung wurde er auch stärker in die gesellschaftlichen Konflikte einbezogen (vgl. ebd.). So positionierte er sich in einem theologisch-politischen Streit über die religiöse Ausrichtung des niederländischen Staates (vgl. Driessen 2009, S. 8off.). Grotius trat hier für die Unabhängigkeit der niederländischen Ständevertretung in religiösen Belangen ein (vgl. Nellen 1983, S. 8). Er war von dem Bestreben erfüllt, die

Protestanten in einer Kirche zu vereinen und so die Basis für eine Einheit aller Konfessionen zu schaffen. Die Forderung nach einer Unterordnung der Kirche unter den Staat war ein Merkmal seines Schaffens (vgl. ebd.).

Dementsprechend plädierte Grotius für die Hoheit des Staates über die Kirche und sprach dem Staat in Kirchenangelegenheiten die höchste Entscheidungsbefugnis zu (vgl. ebd., S. 9f.). Durch diese Positionen wurde er selbst zum Akteur des politischen Diskurses. Ab 1613 war Grotius als Stadt-Syndikus in Rotterdam beschäftigt (vgl. ebd., S. 11). So wurde er Mitglied der städtischen Delegation, die Rotterdam vor den Generalstaaten vertrat. Dieses bedeutende Amt machte ihn bekannt; und seine Ideen zu den politischen Problemen der Zeit erhielten so stärkere Aufmerksamkeit (vgl. ebd.).

Ab 1617 verschärfte sich der religionspolitische Konflikt in den Niederlanden. Die liberalen Calvinisten (*Remonstranten*), zu denen Grotius gehörte, forderten Toleranz für ihre theologischen Perspektiven. Die strengen Calvinisten (*Contraremonstranten*) wollten diese Toleranz nicht gewähren (vgl. ebd., S. 8). Die Contraremonstranten setzten sich insofern durch, dass sie Grotius und andere Wortführer seiner Partei 1618 festnahmen (vgl. Driessen 2009, S. 87f.). Der Konflikt wurde damit entschieden, die strengen Calvinisten hatten sich durchgesetzt. Ebenfalls wurden viele Verwaltungspositionen neu mit Contraremonstranten besetzt (vgl. Nellen 1983, S. 12). Die Generalstaaten formten ein Gericht (generaliteitsrechtbank), das im Namen der Generalstaaten Grotius und weitere Remonstranten anklagte.² Grotius wurde zu lebenslanger Gefängnisstrafe verurteilt und verlor seinen Besitz (vgl. Link 1983,

² Die stark föderal organisierten Generalstaaten hatte keine ständige Rechtsvertretung, die den Provinzen übergeordnet war. Die generaliteitsrechtbank (Kleinschreibung entspricht niederländischer Grammatik) wurde aus Repräsentant der Provinzen gebildet, um ein den Provinzen übergeordnetes Gericht zu schaffen. Die Bedeutung des Falles wird daran deutlich, dass die Generalstaaten ein solches, außerordentliches, Gericht einberiefen (vgl. Asselt et al. 2014, S. 259–361).

S. 8). Die Begründung des Urteils lautete, dass er die Religion untergraben und den Staat in Gefahr gebracht habe (vgl. Nellen 1983, S. 12). So befand sich Grotius ab dem 05. Juni 1619 in Haft auf Schloß Loevenstein. Er konnte am 22. März 1621 aus der Haft entkommen, indem er sich in einer Bücherkiste versteckte, die seine Ehefrau, Maria van Reigersbergen (1608–1645), an den Wärtern vorbeibrachte (vgl. ebd., S. 14). Über verschiedene Stationen erreichte er bis zum 13. April des Jahres Paris. Grotius sah den dortigen Aufenthalt nur als vorübergehend an. Dieser dauerte letztlich bis 1631. In Paris erhielt Grotius ein staatliches Auskommen und fertigte verschiedene Schriften an, die zum Teil mit Privileg des französischen Königs verlegt wurden. Grotius fand dort „[...] auch die Ruhe und Energie, sein *De jure belli ac pacis libri tres* zu schreiben, das Werk, das wohl am meisten zu seinem Ruhm in der gelehrten Welt beigetragen hat“ (ebd., S. 16). Obwohl Grotius von hohen Würdenträgern Posten im französischen Staat angeboten bekam, lehnte er diese Stellen ab (vgl. ebd., S. 18).

Seine Verbundenheit mit den Niederlanden und sein Festhalten am Calvinismus erschwerten sein Leben in Paris (vgl. ebd., S. 14ff.). Auch nachdem es in den Niederlanden zu einem Politikwechsel kam, blieb Grotius dort unerwünscht (vgl. ebd., S. 18). Dennoch reiste er im Oktober 1631 in seine Heimat. Dort wurde über seine Repatriierung verhandelt, die man ihm schließlich zum Ende des Jahres verwehrte. In der Folge zog Grotius nach Hamburg. Von dort versuchte er weiter, seine Wiedereinbürgerung in die Niederlande zu erreichen (vgl. ebd., S. 23). Verschiedene Positionen wurden Grotius angeboten. Letztlich nahm er eine Diplomatenstelle an, die der schwedische Kanzler Oxenstierna ihm vermittelte (vgl. ebd., S. 13). Als Diplomat in schwedischen Diensten kam Grotius erneut nach Paris. Dort taten sich die Probleme seines ersten Aufenthalts Konflikte wegen seines Calvinismus und seinem Bekenntnis zu den Generalstaaten, erneut auf (vgl. ebd., S. 24f.). In seinen späten Jahren brach Grotius wohl endgültig mit den Niederlanden (vgl. ebd., S. 25).

Seinen Arbeitsschwerpunkt bildete zunehmend die Wiedervereinigung der Kirche (vgl. Mühlegger 2007, S. 49). Für diese Ansätze wurde er von verschiedensten Seiten kritisiert, auch seine Parteigänger lehnten seine unionistischen Gedanken ab (vgl. ebd., S. 26). Es scheiterten seine Versuche, die Konfessionen theologisch zusammenzubringen und schon 1641 wurde das erste Mal mit seiner Rückberufung nach Schweden gerechnet (vgl. ebd., S. 29). Als sein Lohn aus Schweden ausblieb, behielt er Mittel ein, die Frankreich zur Fortsetzung des schwedischen Kriegseinsatzes in Deutschland bereitstellte (Kriegssubventionen) (vgl. ebd.).

In den letzten Jahren seines Lebens war Grotius vereinsamt und isoliert (vgl. ebd., S. 28f.). Derart seines finanziellen und politischen Rückhalts beraubt, musste er sein Scheitern als Diplomat anerkennen (vgl. ebd., S. 29). Seine letzten Jahre werden jedoch auch anders beurteilt: Möglicherweise war Grotius aus Schweden aufgebrochen, um im Namen der schwedischen Krone an den Verhandlungen des Friedens von Münster, bzw. dem Frieden von Westfalen (*Westfälischer Friede*) teilzunehmen (vgl. Konegen 2005, S. 143). Jedenfalls reiste er aus Stockholm Richtung Hamburg. Auf der Überfahrt nach Hamburg havarierte sein Schiff, in der Folge des Schiffsunglückes verstarb der schon zuvor kränkliche Grotius am 28. August 1645 in Rostock. Sein Leichnam wurde in der *Nieuwe Kerk* in Delft bestattet, seine Organe in der Rostocker Marienkirche. Aufgrund Grotius' heterodoxer Überzeugungen war seine (Teil-)Bestattung in Rostock umstritten: Die lutherischen Prediger ließen seine sterblichen Überreste entfernen. Rostocker Studenten erzwangen jedoch die erneute Bestattung am alten Ort, indem sie mit ihrem Weggang aus Rostock drohten. Auch über seinen Tod hinaus polarisierte Grotius so die religiöse und akademischen Welt des 17. Jahrhunderts (vgl. Nellen 1983, S. 30).

1.4 Das Buch: Vom Recht des Krieges und des Friedens

*Vom Recht des Krieges und des Friedens*³ ist nicht das erste Werk Grotius', das sich mit Beute und internationalen Konflikten beschäftigt.⁴ Allerdings wird es als sein Hauptwerk eingeordnet. Seine früheren Ideen werden dort weiter ausgearbeitet und präzisiert (vgl. Kirchmann 1869 [1625]).

Grotius verfolgt mit dem Buch drei Ziele. Erstens möchte er die Darstellung und Begründung des Rechtes im Frieden und im Krieg überzeugend darlegen (vgl. ebd., S. 43). Zweitens möchte er den behandelten Stoff ordnen (vgl. ebd.). Drittens möchte er das „[...] scheinbar Gleiche, aber doch Unterschiedene [...]“ des Themas voneinander trennen (ebd., S. 42).

Im Folgenden wird die allgemeine Struktur des Werkes und seines Inhalts dargestellt, um aufzuzeigen, wie sich diese Ziele in der Struktur des Buches spiegeln. Darauf folgt eine detaillierte Beschreibung und Kontextualisierung der von Grotius verwendeten Quellen und der von ihm vorgenommenen Bewertung dieser Grundlagen.

Das Werk ist in drei Bücher gegliedert. Das erste Buch behandelt den Ursprung des Rechts (vgl. JBP I, Vorrede, S. 38). Philosophisch bedeutend ist das Buch wegen der naturrechtlichen Untermauerung des Völkerrechts (vgl. ebd., S. 32f.). Eine natürliche Begründung des Rechts selbst leitet er von der grundlegenden Bedeutung des Rechts für menschliche Gemeinschaften ab. Ohne das Recht sei eine menschliche Gesellschaft nicht denkbar. Andere Autoren hielten das Recht für eine menschliche Fiktion ohne Begründung in der faktischen Welt (vgl. ebd., S. 32). Die Begründung des Naturrechts ergänzte Grotius durch den Hinweis, auch wenn er das Schlimmste täte und Gott und

³ Lateinischer Originaltitel: *De jure belli ac pacis libri tres, in quibus jus naturae et gentium, itme juris publici praecepta explicantur.*

⁴ Vorher erschienen *De jure praedae commentarius* (Titel kann übersetzt werden mit: Kommentare zum Beuterecht) (1608) und das bekannte *De mari libero dissertatio* (Von der Freiheit der Meere) (1609).

seine Gebote bezweifelte, wäre das Naturrecht wahr und richtig (vgl. ebd.). Der Hinweis auf die Gültigkeit des Naturrechts unabhängig vom göttlichen Recht ist charakteristisch für Grotius: Er wird als ein Begründer des säkularen, profanen Naturrechtsgedankens verstanden (vgl. Link 1983, S. 13). Die Bedeutung dieser Naturrechtsauffassung Grotius' zeigt sich darin, dass ihm zugesprochen wird, damit die Grundlagen der Aufklärung gelegt zu haben (vgl. Mühlegger 2007, S. 50).

Das zweite Buch behandelt die Ursachen, aus denen ein Krieg entstehen kann (vgl. JBP I, Vorrede, S. 38). Das dritte Buch bildet den Schwerpunkt dieser Untersuchung und behandelt, „[...] was im Kriege erlaubt ist“ (ebd.). Typischerweise stellt Grotius antiken Autoren, auf die er sich bezieht, auch frühe Kirchenväter beiseite. Die frühe Kirchenliteratur hat bei ihm besondere Bedeutung, da die frühen Theolog:innen einen gemeinsamen theoretischen Rahmen der in seiner Zeit auseinandergefallenen Konfessionen bilden (vgl. Nellen 1983, S. 26).

Bei Grotius finden sich antike Quellen verschiedenster Herkunft zum Recht und zur Philosophie. Ebenfalls zitiert er antike Kunstschaffende (vgl. JBP, Vorrede, S. 472, 439, 468). Grotius kritisiert zeitgenössische Veröffentlichungen zum Thema Kriege (vgl. ebd., S. 38). Sie seien zu unpräzise in der Rechtsanwendung und würden den Stoff verkürzt behandeln (vgl. ebd., S. 39). Interessant ist seine Kritik, den bisherigen Bearbeitungen fehle es an „[...] Kenntnissen der Geschichte“ (ebd.), der Fokus Grotius' auf antike Quellen erklärt sich auf diese Weise. Grotius wählte seine Quellen auch dahingehend aus, dass sie in den zeitgenössischen Konfessionskonflikten möglichst allseitig akzeptiert werden können. Grotius möchte einen Dialog der Streitparteien im Europa seiner Zeit ermöglichen und durch seine Arbeit die Kriegsgräuere lindern (vgl. Elders 1983, S. 44). Seine argumentativen Grundlagen ermöglichen es Vielen, an der Diskussion teilzunehmen. Das Einbeziehen

von antiken Kunstschaffenden zeigt die breite Anlage von Grotius' Gedanken. Auch sie haben in einer antiken Gemeinschaft Anteil an der Verhandlung des Themas. Obwohl den Aussagen von Dichtern und Rednern „[...] nicht unbedingt zu vertrauen sei [...]“ (JBP, Vorrede, S. 39), führt er deren Ideen an, da „[...] wenn viele aus verschiedenen Zeiten und allen Orten dasselbe als gewiß [sic!] behaupten, dies auf einen allgemeingültigen Grund hinweist [...]“ (ebd.). Die erwähnten Kunstschaffenden sollen Grotius' Argumente zusätzlich zu dem oben erwähnten Nutzen „verzieren“, also als Unterstützung der Argumente dienen (vgl. ebd.).

Der Autor hierarchisiert dieses breit aufgestellte Quellenmaterial. Aus den historischen Quellen der griechischen und römischen Geschichte, die er als erste anführt, möchte Grotius Beispiele und Grundsätze zum Thema ableiten (vgl. ebd., S. 41). Die Urteile von Richtern, die er nutzte, führte er an, da das Naturrecht dadurch „[...] einigermaßen bewiesen [wird] [...]“. Zudem merkt er an: „[...] für das Völkerrecht gibt es auch keinen anderen Beweis“ (ebd.). Die Geschichte der Rechtspraxis ist für Grotius also auch eine Geschichte der naturrechtlichen Bezüge im internationalen Recht. Die Argumente des Neuen und des Alten Testaments möchte er trennen. Insbesondere das Neue Testament hat für ihn Bedeutung, da es die rechtlichen Gebräuche zwischen Christen begründet (vgl. ebd.). Er nutzt ausschließlich theologische Zitate aus der Zeit vor der Reformation, wie der Übersetzer der hier genutzten Ausgabe, Walter Schatzel, feststellt (vgl. ebd., S. 1ff.). Dort lässt sich der Anspruch auf allgemeine Akzeptanz erkennen, den Grotius an seinen Text stellt. Er meidet die aktuellen Streitfälle, um keine Partei ergreifen zu müssen. Weitere Quellen, die Grotius nutzt, sind die Beschlüsse von Synoden. Allerdings waren für ihn die frühesten Kirchensynoden die aussagekräftigeren, da die späteren bereits durch Herrschaftsucht und Parteileidenschaft korrumpiert seien (vgl. ebd., S. 42). Diese Aussage deckt sich mit seiner oben erwähnten

Meinung, die Frühzeit der Kirche stelle ein positives Beispiel für die Einheit der Kirche dar.

Grotius hierarchisiert die römischen Quellen weiter nach ihrem Nutzen für sein Vorhaben. An erster Stelle stehen kodifizierte Rechtsgrundsätze (Pandekten), die das Völkerrecht und grundsätzliche Naturrecht erwähnen (vgl. ebd.). An zweiter Stelle stehen die Aussagen derer, „[...] die lange die Herrschaft in den Gerichtshöfen besaßen“ (ebd.). Aus diesen kann die Rechtspraxis abgelesen werden. An letzter Stelle ordnet Grotius Autoren ein, die sich ohne konkreten juristischen Rahmen mit der Materie beschäftigten (vgl. ebd.). Der Stellenwert des römischen Rechts wird auch bei anderen Autoren des 17. Jahrhunderts deutlich. Veit Ludwig von Seckendorff erklärt dies in einer Betrachtung über das natürliche Recht bei Grotius aus den 1680er Jahren. Er behauptet, die römischen Gesetze würden „[...] hochgehalten / Dieweil sie am allermeisten dem gemeinen natürlichen Recht nachfolgen“ (Seckendorff 2006, S. 425). So wird das römische Recht als Beleg der Gültigkeit der natürlichen Rechte eingeführt. Grotius selbst verweist auf eine ununterbrochene Überlieferung als Beleg der Gültigkeit des natürlichen Rechts, bzw. Völkerrechts und darüber hinausgehender Regelungen, die nicht zum eigentlichen Völkerrecht gehören (vgl. JBP, Vorrede, S. 33). Womit er auf die lange Ideentradition bis in die römischen Texte hinweist.

Um die eingangs des Kapitels erwähnten Ziele Grotius' zu erreichen, nutzt er einen darauf ausgelegten Argumentationsstil. Dieser wird als aporetisch (philosophische Fragen offen lassend), antinomisch (ohne Ziel, Widersprüche zu lösen) und anti-apodiktisch (feste Stellungnahmen meidend) beschrieben (vgl. Elders 1983, S. 44). Er verhandelt Fragen also eher, als dass er sie beantwortet. Dieser Stil lässt sich aus dem Anspruch Grotius' erklären, möglichst viele Konfliktparteien anzusprechen und den Dialog zu ermöglichen. Grotius hat so kein geschlossenes staatstheoretisches System entwickelt (vgl. Link 1983, S. 17). An seinem zurückhaltenden Stil hat auch die Entste-

hungsgeschichte des Werkes Anteil. Als protestantischer Niederländer im französischen Exil musste Grotius einen neutralen Stil bedienen. Dass Grotius eine möglichst neutrale Position beziehen wollte, zeigt sich am deutlichsten daran, dass er in *Vom Recht des Krieges und des Friedens* keinerlei Bezüge zu Kriegen seiner Zeit setzt. Der Übersetzer hierzu: „Grotius schreibt, als ob es keinen Dreißigjährigen Krieg gäbe“ (Schatzel 1625, S. 15f.).

Grotius' Quellenwahl spiegelt den Literaturbestand seiner Zeit wieder. Dass er diese Quellen nutzt, bestätigt deren Bedeutung für die Wissenschaft in seiner Zeit. Oder zeigt zumindest deren Zugehörigkeit zum Literaturkanon. Die Publikationsgeschichte des Buches erreichte schon zu Grotius' Lebzeiten internationalen Rang. Aus den erhaltenen Briefen von und an Grotius, die in altem Niederländisch vorliegen, lässt sich beispielsweise ein großes Interesse von Verlegern in den Niederlanden, aber auch Frankreich und Deutschland herauslesen. Besonders Grotius' Ehefrau, Maria van Reigersbergen (1608–1645) hatte in den Niederlanden großen Anteil an den Verhandlungen mit den Verlagen, wie sich aus verschiedenen Briefen ablesen lässt (vgl. Molhusen 1936, S. 386, 391, 395, 422). Sie übernahm die Verhandlungen und die Organisation des Vertriebs in den Niederlanden, während Grotius im Exil lebte.

Die starke Nachfrage nach dem Buch und die daraus ableitbare weite Verbreitung des Werkes lässt sich auch aus einem weiteren Brief ablesen. In diesem kritisiert ein deutscher Verleger gegenüber Grotius, dass zwischen Leipzig, Frankfurt und Hamburg zwar alle Kataloge der Drucker und Verlage das Buch angeben, aber es nirgends erhältlich sei (vgl. ebd., S. 508).

Zur Verbreitung von *Vom Recht des Krieges und des Friedens* schreibt Julius Kirchmann (1869), ein früherer Grotius Übersetzer, dass der schwedische König Gustav II. Adolf das Buch beständig mit sich führte. Nach seinem Tod in Lützen am 16. November 1632 wurde es auch in seinem Zelt gefunden (vgl. ebd.).

Das Buch wurde bereits am 04. Februar 1627⁵ auf die Liste der verbotenen Bücher der katholischen Kirche gesetzt (vgl. Konegen 2005, S. 141). Wegen der großen Nachfrage kann angenommen werden, dass ein Verbot wenige Auswirkungen auf den katholischen Rezipientenkreis hatte. Seine Ansätze wurden zumindest unter katholischen Lesenden stark genug rezipiert, dass er gebeten wurde, eine weitere Variante des Werkes zu verfassen (vgl. ebd.). Diese hätte soweit verändert werden sollen, dass sie dem Verbot durch die Indexkongregation⁶ hätte entgehen können, und dann auch katholischen Bibliotheken zur Verfügung gestanden hätte (vgl. ebd.).

Die möglichen Bezüge von Grotius zum Beutegutthema sind vielfältig. Bereits die Begründung der Realität des Rechts (Naturrecht) enthält den Hinweis auf den Respekt vor anderer Menschen Gut und dessen Rückgabe bei illegitimer Inanspruchnahme (vgl. JBP I, Vorrede, S. 32f.). Dieser Umgang mit Eigentum ist für Grotius konstitutiv für eine menschliche Gemeinschaft (vgl. ebd.). Eigentum und seine Implikationen haben also einen hohen Stellenwert in seiner Theorie. Diese Arbeit möchte Grotius' Werk jedoch nicht im Detail auf die Grundsätze des Eigentums untersuchen. Vielmehr sollen die spezifisch auf Beutegut anwendbaren Ideen Grotius' in den Vordergrund gestellt werden. Grotius' allgemeine Darstellungen werden nur aufgegriffen, wo sie für das Verständnis seiner speziellen Ideen zu Beutegut relevant scheinen. Seiner Argumentation folgend werden nun die Erwähnungen des Beutegutthemas in Vom Recht des Krieges und des Friedens vorgestellt.

⁵ Es findet sich an anderer Stelle auch das Datum 26.03.1626 für das Verbot. Womöglich gab es mehrere Urteile (vgl. Knight und Stanley 1925, S. 223).

⁶ Die Indexkongregation setzte Bücher auf den „Index Librorum Prohibitorum“, das „Verzeichnis der verbotenen Bücher“. Dieses Verzeichnis (das bis 1966 bestand und dann aufgehoben wurde) listete Werke, die von Katholiken nur mit einer vatikanischen Ausnahmegenehmigung gelesen werden durften. Bei Nichtbeachtung wurde mit Kirchenstrafen, bis hin zur Exkommunikation gedroht (vgl. Wolf 2006, S. 35–65).

2. Das Beutegutthema in Vom Recht des Krieges und des Friedens

Wie erwähnt, behandelt Grotius das Thema Eigentum bereits zu Beginn seines Werks. Der Ursprung des Rechts liegt für ihn in der Sorge des Einzelnen um die Gemeinschaft (vgl. ebd., S. 32). Hierzu gehört, dass man sich fremden Guts enthält und da, wo es verletzt wurde, Wiedergutmachung leistet oder Strafe erfährt (vgl. ebd., S. 33). Die Eigenschaft der „Fremdheit“ von Gütern kann verschiedene Qualitäten haben. Zwischen Teilhabenden an derselben Rechtsordnung und ihrer Güter besteht etwa eine andere Fremdheit als zwischen denen anderer Rechtsordnungen. Er selbst schreibt, dass zu seiner Zeit nur wenige „gesunde Gedanken“ (er meint wohl tragfähige/durchdachte Ideen) zum Beutegutthema entstanden seien (vgl. JBP III, 9, 1, S. 488). Aus dieser Sorge des Einzelnen um die Gemeinschaft, die das Recht konstituiert, leitet er die Überlegungen zum Recht zwischen ganzen Gemeinschaften ab. Für seine völkerrechtlichen Ideen ist zentral, wie Grotius den rechtlichen Status von zwischenstaatlichen Beziehungen beurteilt. Er erklärt das Recht zwischen Menschen zu einem natürlichen Bestandteil der Gemeinschaften, denn: „Es entspricht nur dem Recht der Natur, Verträge zu halten“ (JBP I, Vorrede, S. 34). Ebenso verhält es sich mit Staaten. Verschiedene Rechtsgemeinschaften brauchen notwendig einen minimalen Konsens über das gemeinsame Miteinander (vgl. ebd.). Zu diesem gehört die Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Kriegen. Ebenso die zwischen gerechten und ungerecht begonnenen Konflikten. Aus dieser Rechtsgültigkeit zwischen Gemeinschaften, die aus der individuellen Sorge um die Gemeinschaft erklärt wird, kann also eine differenzierte Behandlung der Legitimität von Beuteguterwerb erfolgen: Je nach Form der Auseinandersetzung sind verschiedene Rechte des

Erwerbs von solchen Gütern in bewaffneten Konflikten anzuwenden. Schon mit dem Grund bzw. der Begründung des Konflikts beginnt also die Behandlung des Beutegutthemas.

2.1 Kriegsgrund: Wegnahme von Sachen

Zum Beginn des ersten Kapitels des zweiten Buches behandelt Grotius das Thema des gerechten Krieges. Die Frage, ob ein „gerechter“ Grund für einen Konflikt vorliegt, hat bei Grotius direkten Einfluss auf die Legitimität von Beuteerwerb in Auseinandersetzungen. Der Begriff Raub wird bei Grotius jedoch nicht nur mit illegitimen Erwerb verbunden. Sehr umfassend wird von ‚Sachen‘ und ihrer ‚Wegnahme‘ gesprochen. Er zitiert einen Kommentator griechischer Rechtsquellen, der über die alten Griechen schreibt, sie nannten „[...] das Verletzen von Sachen ‚Rauben‘, wenn auch das Rauben nicht strafbar ist; ebenso nannten sie die Rückgabe der Sachen, Genugtuung“ (JBP III, 4, 4, 1, S. 447).

Verschiedene Autor:innen fordern einen gerechten Grund für einen begonnenen Konflikt. Ob ein privater oder öffentlicher Konflikt vorliegt, macht hierbei keinen Unterschied (vgl. JBP II, 1, 1, S. 135). Ein privater Krieg umschließt Konflikte, die nicht durch übergeordnete, legitime Machtstrukturen („obrigkeitlicher Gewalt“) geführt oder anerkannt werden (vgl. JBP I, 3, 1, S. 83). Hierunter fallen beispielsweise Privatfehden, aber auch Kriegshandlungen einzelner Akteure. Ein Verbot des Privatkrieges existiert im Völkerrecht nicht. Allerdings verbieten die meisten Rechtsordnungen zwischen Bürgern ihn, wie Grotius festhält (vgl. ebd.). Allerdings können auch private Kriege legitimiert sein. Beispielweise fallen hierunter Konflikte, die keine Autorität beilegen kann. Etwa deshalb, weil es an einem Ort keine Autorität gibt, oder weil es keine Autorität gibt, die die Parteien kontrollieren kann oder darf (vgl. JBP I, 3, 2, S. 83). Des Weiteren kann ein öffentlicher Krieg sowohl förmlich

als auch weniger förmlich sein (vgl. JBP I, 3, 4, S. 87). Der förmliche Krieg beschreibt den von Autoritäten erklärten Konflikt zwischen zwei Staaten. Der weniger förmliche Fall umschließt etwa das Vorgehen von lokalen Autoritäten, auch gegen private Akteure (vgl. ebd.). Fehlt ein gerechter Grund, lässt Grotius den christlichen Schriftsteller Augustinus fragen: „[...] was sind da die Königreiche anders als die Höhlen der Straßenräuber?“ (JBP II, 1, 1, 3, S. 136). Hier zeigt sich eine weitere Unterscheidung zwischen Konflikten. Räuber und Diebe sind bei Grotius Akteure, die ohne jede Legitimierung durch eine staatliche Autorität gewinnorientiert Güter an sich nehmen. Der staatliche Auftrag zum Raub (oder die Duldung) genügt, um zu einer verhandelbaren Sache des Völkerrechts, statt als Raub zu einem Gegenstand der bürgerlichen Gesetzgebung zu werden (vgl. JBP III, 6, 14, 7, S. 478). Unter Bezugnahme auf Augustinus schreibt Grotius auch, dass Räubergruppen, die durch ihre Anzahl und die Besetzung von Land dauerhafte Wohnsitze nehmen, zu Staaten werden können. Damit sind alle denkbaren Gruppen umrissen, die durch die Anzahl ihre Mitglieder und ihre Durchsetzungsfähigkeit in der Lage sind, Land langfristig für sich zu beanspruchen. Weitere Anzeichen für diesen Wechsel sind die „Bewältigung von Staaten“ und das „Unterjochen von Völkern“ (JBP III, 6, 4, S. 441). Hier wird ein quantitativer Bezug geschaffen: Räubergruppen, die sich in ihrem Durchsetzungspotential mit vollwertigen Staaten messen können, gelten als Staaten. Mit diesem Hinweis auf den fließenden Übergang von Räubergruppen zu Staaten in Grotius' Ansatz schließt er die qualitative Unterscheidung der Königreiche und Räuberhöhlen durch quantitative Bedingungen ab.

Das Gewaltmonopol liegt nicht ausschließlich beim Staat. Denn auch ein privater Krieg kann einem gerechten Grund, folgen (vgl. JBP I, 3, 1–2, S. 83f.). Unter den nach Grotius häufig genannten gerechten Gründen eines Krieges listet er „[...] die Verteidigung, die Wiedererlangung des Genommenen und die Bestrafung“ (JBP II, S. 2, 2, S. 136). Das Genommene umfasst hier Gü-

ter im Allgemeinen, immobile Güter wie Ländereien oder – über die antiken Quellen – ganze Städte, aber auch mobile Güter. Grotius fasst diesen Kriegsgrund als jeden drohenden Schaden am Vermögen, aber auch die Zurückforderung des Eigenen (vgl. JBP II, 1, 2, 2, S. 137). Selbst nach dem Naturrecht und dem göttlichen Recht ist das Eigentum ein legitimer Grund zum Konflikt (vgl. ebd.). Grotius weist aber auf die von einigen gemachte Unterscheidung hin, dass dies nicht für geringe und wertlose Sachen gilt (vgl. JBP II, 1, 11, S. 142). Das Eigentum als solches darf also durch bewaffnete Konflikte geschützt, aber auch wiedererlangt werden. Bemerkenswert ist der Hinweis auf wertlose Dinge. Hierdurch wird nämlich das verletzte Eigentum als Vorwand zum Konflikt, wenn nur Wertloses bedroht wird, abgelehnt. Die Idee einer unbestimmten Wertgrenze, die nur geringfügige Schäden als Kriegsvorwand ausschließen soll, äußert sich in dieser Passage. Ebenfalls werden als geringwertig eingestufte Dinge genannt. Was einen hohen Stellenwert, unabhängig von ökonomischen Wertgrenzen hat, ist also unter geschütztem Eigentum eingeschlossen. Güter wie Kunst- und Kulturobjekte können diese Bedingung leicht erfüllen. Sie können zwar geringen materiellen Wert haben, aber ihr anderweitiger (etwa ideeller oder symbolischer Wert) kann hoch sein. Grotius plädiert im Folgenden aber auch für Mäßigung in der Anwendung von Gewalt bei bedrohten Gütern, sofern es keine unersetzlichen Güter wie das Leben selbst sind (vgl. JBP II, 1, 12, S. 144).

Das Eigentum selbst ist also Gegenstand der grundlegenden Rechtsordnung zwischen den Menschen, aber auch den Völkern. Der Schutz und die Wiedererlangung von Eigentum sind Themen, die über Gerechtigkeit eines Kriegsgrundes mitentscheiden. Im Folgenden stellt sich die Frage, wann Eigentum in bewaffneten Konflikten rechtmäßig den Besitz wechseln kann. Im Gegensatz zu Raub und Diebstahl wird die rechtmäßige Annahme von Eigentum als Beute behandelt.

2.2 Das Recht auf Beute

Ganz grundsätzlich existiert im Völkerrecht ein Recht auf Beute im Konfliktfall (vgl. JBP III, 5, 1, S. 459). Zuerst stellt sich die Frage, was der Begriff „Beute“ bei Hugo Grotius konkret meint. Wie oben ausgeführt, ist sein Begriff von Gütern sehr weit gefasst. Letztlich umfasst er alles, was an mobilem und immobilem Eigentum in einem feindlichen Staat vorliegt. Sein Begriff von Beute wird hiervon ausgehend an verschiedenen Stellen eingeschränkt. Neben Gefangenen und Sklaven, Wagen und Vieh erwähnt Grotius insbesondere mobile Güter. Die alten Griechen würden unter „[...] Beute ferner Geld und andere bewegliche Sachen von kostbarem oder minderem Wert“ (JBP III, 6, 20, 2, S. 474) verstehen. Kunst- und Kulturgüter können als bewegliche Sachen also hierunter erfasst werden.

Eine andere Frage ist, wer Güter erbeuten darf. Die Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Krieg ist hier bedeutend. An anderer Stelle gehört erbeutetes Gut nach dem Naturrecht demjenigen, der es an sich nimmt. Grotius verweist aber darauf, dass das Naturrecht meist durch andere Rechtsgrundsätze in den Staaten außer Kraft gesetzt ist. Die Aneignung von Beute fällt dann unter die bürgerlichen Gesetze des jeweiligen Staates. Ob die Beute aber den Entscheidungsträger:innen des Staates oder dem Volk gehört, ist nicht sicher. Grotius führt hierzu das römische Recht an, das er als grundlegend für die Debatte in seiner Zeit hält (vgl. JBP III, 6, 8, S. 466). Nach der verbreiteten Auffassung gehöre die Beute der Person, die sie ergreift. Grotius hält diese Auslegung für falsch. Nach (römischem) kanonischem Recht müsse die Beute aufgeteilt werden, beziehungsweise erst dem militärisch Anführenden übergeben und dann aufgeteilt werden (vgl. ebd.). Grotius plädiert für die höchste staatliche Autorität als Eigentümerin der Beute. Seine Argumentation vergleicht die Aneignung von Beute mit Erwerbsarbeit: So wie etwa jemand Fische fangen kann, die seinem Auftraggebenden gehöre,

erbeutet auch der Untergebene für den Souverän des Staates (vgl. JBP III, 6, 9, 1, S. 467).

Den militärisch Führenden spricht Grotius ein besonderes Recht an der Beute zu (vgl. JBP III, 6, 14, 2, S. 469). Grotius führt hier Homer an, der in seiner *Illias* dem König Agamemnon auch ein besonderes Recht zur Entscheidung über die Beute zuerkennt. Er nennt auch das Vorgehen, die Beute ohne etwas zu entnehmen zu versteigern, und den Erlös zu verteilen (vgl. JBP III, 6, 16, 1, S. 470f.). In Verbindung mit dem Verzicht der Anführenden auf ihre Teile der Beute nennt Grotius dieses Vorgehen das gewissenhafteste unter den geschilderten Möglichkeiten (vgl. ebd.) Cicero habe über den Umgang mit unter seiner Verantwortung erbeuteten Gütern darauf hingewiesen, dass „[...] außer dem Schatzbeamten, d. h. außer dem römischen Volke, niemand das geringste nur angerührt, noch anrühren wollten“ (ebd.). Der Hinweis auf das nicht *Anrühren* wollen ist interessant. Neben der Möglichkeit, die Beute durch offizielle Beamte (Quaestoren) versteigern zu lassen, existieren weitere Beispiele, die für Grotius aber nicht dem gewissenhaftesten Vorgehen entsprechen. Möglicherweise betont Grotius durch Cicero das „nicht wollen“ deshalb: In der Korrespondenz Ciceros sollte kein Zweifel an der Legitimität im Umgang mit der Beute aufkommen. Denn mit Sicherheit wollten auch in Ciceros Fall Menschen individuellen Zugriff auf die Beute haben. Auch wenn er behauptet, alle Beteiligten hätten die Oberhoheit des Quaestors über die Beute anerkannt und unterstützt. So funktioniert der Verweis auf Ciceros Verhalten als Appell, sich ebenso zurückzuhalten, wie Cicero es in seinem Beispiel empfiehlt.

Zu den weniger gewissenhaften Vorgängen im Umgang mit Beute gehört etwa ein Fall, in dem die Beute bereits durch Repräsentant:innen der Macht-habenden verkauft wurde, also die Verantwortlichen eigenmächtig Beute verkauften. Im Gegensatz zu dem eigentlichen Weg, die Beute dem Senat zu überlassen, wurden so kurzfristig Fakten geschaffen. In dem erwähnten

Beispiel um die Staatsfinanzen zu verbessern (vgl. JBP III, 6, 16, 1, S. 471). Es muss also nicht der persönliche Vorteil im Vordergrund stehen. Interessant in Hinblick auf die wirtschaftlichen Hintergründe von Kriegsunternehmern in Grotius' Zeit ist der Hinweis auf die Verteilung von Beute an die Soldaten im antiken Rom. Diese Praxis, die in der späten Kaiserzeit (Soldatenkaiser) maßgeblichen Einfluss auf die gesellschaftlichen Eliten Roms nimmt, wird von Grotius abgelehnt. Er selbst behauptet: „Die Beute den Soldaten zu überlassen, galt bei den alten Römern als Zeichen des Buhlers um die Gunst [der Soldaten] [...] um sich auf diese Weise Macht zu verschaffen“ (ebd.). Das individuelle Verschenken der Beute durch die Anführenden ist als Buhlerei negativ besetzt. Die Beute wurde in diesen Fällen meist den Untergebenen zur Verteilung überlassen. Auch wurde Beute direkt an die Soldaten übergeben, jedoch nach festgelegten Verfahren. Im Gegensatz zum individuellen Beutemachen im Umkreis um das jeweilige Heerlager, konnte das Beutemachen auch befohlen werden. In diesem Fall wurde eine zeitliche Frist gegeben, in der die Soldaten alles von Wert im Lager abzuliefern hätten (vgl. ebd.). Im Idealfall wurde die Beute versteigert, die Erlöse unter den Soldaten verteilt. Aber auch die Aufteilung von Beutestücken durch Offiziere wird besprochen. Hierbei sollten per Rechenschlüssel verschiedene Ränge und Verdienste verschiedene Anteile erhalten (vgl. JBP III, 6, 17, 2–7, S. 470ff.). Selbst abwesende Akteure wurden mit Anteilen bedacht (vgl. JBP III, 6, 17, 5, S. 471).

Beute kann bei Grotius verschiedenen Ursprungs sein. Das Eigentum der Bürger:innen kann auch erbeutet werden, da der öffentliche Krieg auch das Privateigentum der Bürger:innen zum öffentlichen Gut im Sinne der Kriegsführung macht. Einen besonderen Stellenwert erhält das Eigentum von Personen aus unbeteiligten Staaten, das zufällig durch den Krieg in Gefahr gerät. Es kann durch die Angreifer nicht in Besitz genommen werden. Der „[...] Erwerbsgrund fällt hier fort, und diese Erwerbsart ist so hassenswert, daß ein solches Recht nicht ausgedehnt werden darf“ (JBP III, 6, 5, S. 465). Die harte

Wortwahl „hassenswert“ ist nicht typisch für Grotius. Die Bedeutung der Achtung des Eigentums Dritter im Konfliktfall wird so hervorgehoben.

Die ergriffenen Sachen, also Beute, kann nur unter Bedingungen erworben werden. Grotius ging bei dem legitimen Erwerb von Beute davon aus, dass der Konflikt gerechtfertigt war. Hierzu gehört die förmliche Erklärung des Krieges. „Diese muß [sic!] ergeben, daß er [der Feind] verpflichtet ist, den Schaden zu ersetzen, wenn er sich nicht dem aussetzen will, daß er mitschuldig an dem Vergehen angesehen wird [...]“ (JBP III, 3, 6, 2, S. 442). Daher wird das Bestehen materieller Schäden, bis hin zu den Kriegskosten, als erlittener Schaden angenommen. Wenn eine Partei unverschuldet zum Krieg genötigt ist, entsteht so automatisch eine materielle Forderung. In dem Fall dürfen nach dem Völkerrecht die ergriffenen Sachen bis zum Wert der „[...] schuldigen Summe und der Unkosten [...]“ einbehalten werden (JBP III, 2, 7, 3, S. 438). Es gibt einen Zusammenhang zwischen dem erlittenen Unrecht oder Schaden und der Legitimität von Besitz der Beute, also der rechtlich legitimen Aneignung. Grotius behandelt auch weitere Aspekte, die aus dem Erbeuten von Gütern als Kriegsgrund resultieren. Falls der Kriegsgrund mit der Rückforderung von Sachen verbunden ist, so wird damit (auch) die „[...] Verfolgung dessen, was aus einem zivilrechtlichen oder kriminellen Grunde auch zu leisten ist [...]“ zu einem Teil der Kriegsforderung (JBP III, 3, 7, 1, S. 443). Er führt das römische Fetialrecht⁷ an, das hierzu die Formel „zurückgeben, Genüge leisten, geben“ (ebd., S. 443) kennt. An einer weiteren Stelle zitiert er den griechischen, bzw. römischen Geschichtsschreiber Polybios, der diese Haftung für Folgen des ursprünglichen Kriegsgrundes das Ankündigen der

⁷ Aus der römischen Frühzeit stammend. Die Fetialen wachten als Priester über die Einhaltung von Verträgen zwischen Rom und anderen Staaten. Vermutlich versorgten sie ursprünglich die Schwurgötter, auf die Eide zu den Verträgen abgeleistet wurden. Die Kodifizierung des Fetialrechts bildete eine wesentliche Grundlage des römischen Völkerrechts, von dem ausgehend die historische Fortentwicklung von völkerrechtlichen Förmlichkeiten und Prinzipien betrachtet werden kann (vgl. Zack 2001, S. 2f.).

„Pfändung“ nennt (vgl. ebd.). In beiden Zitaten wird der Bezug zu zivilrechtlichen Vorstellungen von Schaden und Wiedergutmachung deutlich. Grotius verhandelt die verschiedenen Beschränkungen hinsichtlich der erbeuteten Gegenstände noch weiter, indem er über das Verhältnis von privatem und öffentlichem Gut schreibt (vgl. JBP III, 13, 1, S. 524). Er verhandelt etwa, inwieweit das Eigentum von Untertanen eines Staates als Beute erworben werden darf. Aus zwei wesentlichen Gründen kann eine materielle Forderung an das Eigentum des Gegners gestellt werden: „[...] entweder aus der Ungleichheit der Leistungen oder aus einer Bestrafung; daher kann auch aus beiderlei Gründen feindliches Eigentum erworben werden, doch mit Unterschied“ (ebd.). Dieser Unterschied bezieht sich darauf, dass Eigentum nur zur Begleichung von Schulden einbehalten werden darf. Die Schuld eines Staates führt jedoch nicht automatisch dazu, dass Eigentum der Bürger als Ausgleich erworben werden kann. Beispielsweise hat der Staat die Pflicht zu strafen, aber auch sich strafen zu lassen (vgl. JBP III, 13, 2, S. 524f.). Hiermit meint Grotius, dass ein Staat seine Untertanen / die Verantwortlichen, die andere Staaten geschädigt haben, selbst strafen muss. Unterbleibt die Strafe, besteht die Pflicht, sich bestrafen zu lassen. Damit ist gemeint, dass dieser Staat die Strafe, etwa in Form der Wegnahme von Eigentum, akzeptieren muss. Zum sittlich legitimen Erwerb auf diese Weise gehört auch, dass die entsprechende Schuld sich aus dem Krieg ergeben hat (vgl. JBP III, 13, 1, S. 525). Also sind auch die aus dem ursprünglichen Unrecht resultierenden Folgeschäden Teil der Schuld, die durch Wegnahme von Eigentum getilgt werden darf. Grotius weist auf viele Stellen in den Quellen, die ähnliches behaupten würden. Er fasst zusammen: „Was aber den Besiegten mit Recht auferlegen darf, dies darf man auch mit Recht durch den Krieg erzwingen“ (ebd.). Sollte der Konflikt also derart sein, dass nach Ende der Kämpfe Eigentum der Untertanen erworben werden kann, so kann es gleichermaßen auch im Konflikt selbst angenommen werden. Grotius weist aber auch darauf hin, es gingen die „[...]“

Pflichten der Liebe weiter als die Regeln des Rechts“ (JBP III, 13, 4, 1, S. 525). Der Autor appelliert also an die Akteure, sich aus menschlicher Rücksicht nicht bedingungslos zu bereichern. Er stellt sogar die „Liebe“ vor das „Recht“. Grotius argumentiert moralisch, dass als unbarmherzig gilt, wer „[...] mittellose auspfänden läßt, um den letzten Groschen zu erlangen [...]“ (ebd.). Das gilt besonders für die, die sich aus Güte für jemanden verbürgt hätten. Hier sind nicht nur Bürgschaften zwischen Personen gemeint. Als Bürgen sind hier auch Untertanen zu verstehen, die mit ihrem Eigentum für die Gemeinschaft bürgen. Grotius sieht also ein Gebot, den Besitz der Untertanen zu schützen. Er führt einen Militär nach der Eroberung Babylons an: „Ihr werdet das, was ihr nehmt, nicht mit Unrecht besitzen; allein aus Menschlichkeit werdet ihr es nicht nehmen, sondern belassen“ (JBP III, 13, 1, S. 525). Grotius stellt der völkerrechtlichen Legitimität, Beute an sich zu nehmen, also einen Appell zur Mäßigung bzw. freiwilligen Verzicht an die Seite.

2.3 Privater Erwerb als Teil des Beutegutthemas

Nach Grotius erwirbt ein Soldat im Krieg – im Regelfall – alles für seine Vorgesetzten. Das Eigentum kann auf den Feldherren oder den Souverän, egal wie dieser beschaffen ist, oder in Staatseigentum übergehen (vgl. JBP III, 6, 13, S. 468f.). Grotius führt verschiedene Meinungen zu diesem Thema an. So fällt Beute im Krieg grundsätzlich dem zu, der sie ergreift, oder dem Staat (vgl. ebd.). Private Beute kann aber dennoch erworben werden. Grotius verhandelt die römische Bestimmung erneut, die besagt, dass ein Soldat im Umkreis von 10.000 Schritten um sein Lager privat Beute machen darf. Es sei denn, es wurde von Vorgesetzten befohlen, Beute zusammenzubringen (vgl. JBP III, 6, 21, 3, S. 475). Er führt also eine konkrete Handlungsanweisung aus römischer Zeit ein, die private und öffentliche Beute trennt, sowie zeitgleich auch konkrete Bedingungen für die private Beute nennt. Denn das

römische Recht kennt auch einen Eid, der zur Abgabe von Beute verpflichtet, wenn sie auf Befehl gemacht wird (vgl. ebd.). Auch für Grotius' Zeit ist ein solches Recht bekannt. Im Italienischen nennt man es *Corraria* und unterscheidet es von der eigentlichen Beute (vgl. JBP III, 6, 12, 2, S. 468). Dass hier eine so präzise Regelung angeführt wird, erstaunt. Der Autor verweist auf historische Quellen, die von allen Seiten als Grundlage akzeptiert seien. Deshalb können sie als Grundlage für Lösungsvorschläge zu einem allgemein akzeptierten Recht im Krieg genutzt werden. Grotius unterscheidet für das individuelle Beutemachen auch zwischen den primären Kriegshandlungen, in denen alles Erbeutete dem Staat zufällt, und im Rahmen der Kriegshandlungen an sich gebrachter Güter. Während die bei primären Kriegshandlungen erbeuteten Güter dem Staat zustehen, kann der militärische Anführende im zweitgenannten Fall sein Recht auf individuelle Beute geltend machen (vgl. JBP III, 6, 14, 1, S. 469). Dem einfachen Soldaten steht, so zitiert Grotius nach einer römischen Quelle, außerdem die „[...] Rüstung des Feindes im Zweikampf [...]“ zu (BP III, 6, 12, 2, S. 468). Die archaischen Ursprünge des Rechtes auf Plünderung werden hier deutlich. In Grotius' Umfeld des 17. Jahrhunderts bezieht die „Rüstung des Feindes“ sich möglicherweise auf den am Körper befindlichen Besitz von Soldaten.

2.4 Gibt es geschützte Güter?

Neben den allgemeinen Kategorien für Güter (z. B. Sachen oder Eigentum), erwähnt Grotius nur selten konkrete Güter. Besonders hebt er Heiligtümer und geweihte Gegenstände hervor. Sie bilden für Grotius nach dem Völkerrecht aber keine Ausnahme von den restlichen Dingen (vgl. JBP III, 5, 2, 1, S. 459). Er zitiert hierzu antike griechische und römische Autoren zu deren jeweiligen Einstellungen. Bemerkenswert ist ein Verweis auf Ulpian, einen spätantiken Juristen, nach dem auch die Barbaren Heiligtümer übereinstim-

mend als gewöhnliche Sache im Krieg behandeln würden (vgl. ebd.). Ein interessanter Gedanke zu dem Übergang von Heiligtümern aus religiösem bzw. göttlichem Besitz in das Eigentum der Menschen ist bei einem römischen Rechtsgelehrten entnommen. Er meint: „Weltlich wird das, was einem religiösen oder heiligen Gebrauche entzogen, zum Gebrauch ein Eigentum der Menschen umgewandelt worden ist“ (JBP III, 5, 2, 3, S. 460). Der Status der Heiligkeit, oder der erhöhten Bedeutung des Objekts, geht also mit der Erbeutung verloren. Grotius zitiert hier Seneca, der über die Plünderung und Einschmelzung von Tempelschätzen durch den Staat zur Bezahlung der Löhne der Kriegsteilnehmenden schreibt (vgl. ebd.). Der Charakter eines Dinges ändert sich also, wenn er seinem Kontext entnommen wird. Durch den jeweiligen Nutzen der Objekte entsteht ein spezifischer Bedeutungskontext. Über die Verbindlichkeit des besonderen Schutzstatus geweihter Dinge schreibt Grotius auch, dass Menschen gleichen Glaubens durch die Gebote ihrer Religion zum Schutz der Heiligtümer aufgefordert sind. Menschen werden: „[...] der Gottlosigkeit und des Bruchs des Völkerrechts angeklagt, die etwas dieser Art begangen haben, wobei von demselben Glauben ausgegangen wird“ (JBP III, 5, 2, 4, S. 460).

In Bezug auf die Barbaren, die im obigen Zitat die Plünderung von Tempeln in Übereinstimmung mit den antiken heidnischen Autoren gestattet hätten, erstaunt dieser Verweis. Zwischen Menschen gleichen Glaubens sind die Tempel nach dem Völkerrecht geschützt. Oder zumindest ist geboten sie zu schonen. Das Zitat bezieht Gruppen, die außerhalb der hellenistischen Gesellschaft standen, mit in den völkerrechtlichen Rahmen ein. Es gelten zwei Ansätze: Unter Menschen gleichen Glaubens gilt es als Bruch des Völkerrechts, die Heiligtümer an sich zu nehmen. Grundsätzlich sind Heiligtümer aber kein geschütztes Gut.

Zu den Gütern, die Grotius hier mitverhandelt, gehören auch Gräber. Während Grotius die Wahrung der Totenruhe als Bestandteil des Völker-

rechts annimmt, gilt dieser Schutz aber nicht für den Grabschmuck und die Grabbauten der Besiegten (vgl. JBP III, 5, 3, S. 461). Zum Umgang mit den Heiligtümern zitiert Grotius Augustinus, der über die Schonung der Tempel durch den römischen General Pompejus schreibt. Grotius zitiert den antiken Dialog hierzu und meint, die Tempel seien geschont worden nicht „[...] der Religion wegen, sondern aus Scheu und Furcht vor Verleumdung [...]“ (JBP III, 5, 2, 5, S. 461). Die Feststellung der Legitimität der Plünderung von Tempeln wird also durch ein Gebot begleitet. Pompejus fürchtet Verleumdung, sollte er die rechtlich unbedenkliche Plünderung der Tempel durchführen. Die Sitten, bzw. das Gewohnheitsrecht treten hier erneut als Aspekt neben dem Völkerrecht auf. In einem eigenen Kapitel beschäftigt sich Grotius mit den Dingen, die gestattet sind (vgl. JBP III, 10, 1, 1, S. 498). Hierunter könnte die Plünderung der Tempel durch die Römer fallen: Während das Völkerrecht Pompejus die Plünderung erlaubt, gestatten die Umstände der Zeit es ihm nicht. Er würde verleumdet werden, womit schon die (rechtlich) falsche Anschuldigung angedeutet ist.

Der besondere Schutzstatus heiliger Dinge gilt bei Grotius dementsprechend nur für Menschen gleichen Glaubens. Menschen gleichen Glaubens sollen Bedingungen an ihre Beute akzeptieren, die Andersgläubige nicht tragen müssen. Besonders in Grotius' Zeit des Konfessionsstreits erstaunen diese unterschiedlichen Maßstäbe. Vor allem in Anbetracht seiner Absicht, religiöse Konflikte zu entschärfen. Der Verweis auf eine Instanz neben der rechtlichen Bedingung, die negative Konsequenzen („Verleumdung“) im Fall des Tempelraubes androht, hebt die Bedeutung des Gewohnheitsrechtes hervor: Trotz rechtlicher Sicherheit stellt die öffentliche Meinung bestimmte Taten unter „Strafe“. Wie Grotius selbst schon früher anführte, ist es die ununterbrochene Überlieferung (vgl. JBP 1, Vorrede, S. 32–33), die für die römischen Quellen zum Recht zwischen den Völkern spricht. Die beständige Rechtstradition, die das römische Recht bis in seine Zeit getragen hat,

spricht nach Grotius also für dessen Relevanz. Hier äußert sich die Überlieferung deutlich in Form zeitgenössischer Vorbehalte aus der Antike gegenüber völkerrechtlich unbedenklichen Taten, die Grotius in seiner Zeit heranzieht.

2.5 Zur Zerstörung von Gütern

Im 12. Kapitel behandelt Grotius die Frage, inwieweit „Verwüstung und ähnliches“ im Krieg zulässig ist. Grotius präzisiert das Thema als rechtmäßige Vernichtung der Sachen eines anderen Staates (vgl. JBP III, 12, 1, 1, S. 517). Drei hauptsächliche Gründe können dies legitimieren. Der erste Grund ist die Not. Sein Beispiel hierfür ist, dass jemand die Waffe eines Dritten, der sie wütend benutzen will, vernichtet. Die Zerstörung ist also auch aus präventivem Selbstschutz gestattet. Die Vernichtung ist legitim, allerdings bleibt eine Verbindlichkeit zum Schadenersatz bestehen. Zweitens kann die Vernichtung einer Sache der Tilgung von Schuld dienen. Dann kann die Vernichtung der Sache auch als Teil der Bezahlung der Schuld anerkannt werden. Drittens nennt er den Fall, „[...] wenn jemand etwas schlechtes begangen hat [...]“ (JBP III, 12, 1, S. 517). Hiermit ist wohl Zerstörung aus Gründen der Vergeltung gemeint. In diesem Fall gilt das Prinzip der Verhältnismäßigkeit: Nicht jedes Maß der Zerstörung ist durch ein Unrecht legitimiert. Es kann nicht jede Straftat durch beliebige Verwüstung geahndet werden. Schon aus Gewinnstreben rät Grotius von der Vernichtung von Sachen ab, da die Aussichten auf Gewinn so gemindert würden. Diese pragmatische Argumentation ist bei Grotius selten. Der Hinweis auf den Gewinn erfolgt sehr beiläufig, so dass eine gewisse Selbstverständlichkeit des Gedankens angenommen werden kann. Ebenfalls schränkt Grotius ein, dass nur Verwüstungen erlaubt sind, die den Feind in kurzer Zeit zum Frieden bewegen (vgl. JBP III, 12, 1, 3, S. 517). Er stellt fest, dass aber die meisten Verwüstungen nicht aus kluger Berechnung, sondern aus Hass beginnen (vgl. ebd.).

Grotius weist zu der Zerstörung von Äckern auf diverse biblische, theologische und antike Quellen hin. So würde das Alte Testament die Vernichtung von Äckern und Vieh verbieten, die Ausleger des Talmuds hätten dieses Verbot erweitert: „[...] daß dieses Gesetz in allen Fällen gelte, wenn etwas unnötig zerstört werde, sei wenn Gebäude verbrannt, Eßwaren [sic!] und Getränke verdorben werden“ (JBP III, 12, 2, 2, S. 518). Hier werden neben den nutzbaren Gütern schon Gebäude mitgenannt, die zu schonen sind. Des Weiteren lässt Grotius Agamemnon (König Trojas in Homers *Illias*) an derselben Stelle sprechen, der bei Seneca sagt: „[...] Doch hätt' ich nie erlaubt, daß man die Stadt voll Pracht verwüstet und zu Schutt und Asche macht“. Wobei schon die „Pracht“ der Stadt erwähnt wird (vgl. JBP III, 12, 2, 3, S. 518).⁸ Unter diesem Begriff kann bereits deutlich mehr verstanden werden als nur nutzbare Gegenstände oder Gebäude. Cicero wird ebenfalls angeführt. Er nennt einen derart geführten Konflikt einen „[...] abscheulichen, gottlosen, von Hass erfüllten Krieg, weil er sich gegen die Dächer, Wände, Säulen und Pfosten richte“ (JBP III, 12, 1, 3, S. 518). Diese Erweiterung von praktisch nutzbaren Dingen hin zu weiter gefassten Perspektiven auf Verwüstung setzt Grotius fort.

Er thematisiert Dinge, die für die Kriegsführung ohne Wert sind (vgl. JBP III, 12, 5, S. 520). Ein sehr konkreter Bezug zu Kulturgütern, die im Speziellen selten genannt werden, findet sich dort. In einer Rede, die die belagerten Rhodier beim römischen Schriftsteller Gellius an ihre Belagerer richten, wird ein Gemälde des Malers Protogenes erwähnt, das der Belagernde zu vernichten droht (vgl. ebd.). Die Städter erwähnen, dass im Falle ihrer Eroberung das Bild dem Belagernden zufallen würde. Sollte er es aber zerstören, so solle er abwägen, „[...] ob es dir nicht schlecht ansteht, weil du die Rhodier nicht hast besiegen können, mit dem toten Protogenes Krieg geführt zu haben“ (ebd.).

⁸ Das Originalzitat in Senecas Troades spricht vom Bedauern darüber, die gesamte Stadt Troja „dem Erdboden gleich“ gemacht zu haben (vgl. Keulen 2000).

Wieder wird ein Gebot angeführt. Wie schon im Bezug zum Tempelraub wird mit der öffentlichen Meinung, bzw. einem drohenden sozialen Stigma gedroht. Die Zerstörung ist nicht verboten, aber die Schonung geboten. In Bezug auf ein konkretes Kulturgut wird nicht nur auf den Vorteil hingewiesen, etwas erobern zu können, anstatt es zu vernichten, sondern auch auf die Sitte. In diesem Kapitel werden von Grotius noch mehrere konkrete Beispiele für Kulturgüter angeführt. Polybios erwähnt „Tempel, Triumphbogen, Bildsäulen und ähnliches [...]“, und spricht dem, der sie vernichtet, ein rasendes Gemüt zu (ebd.).

Grotius führt auch positive Beispiele für den Erhalt von Gütern an. Er erwähnt lobend etwa römische Anführende, die eroberte Städte schonten „[...] als ob er mit dem Heere zu ihrem Schutz und nicht zur Eroberung gekommen wäre“ (ebd.).

Ein Verweis auf Güter, die keinen materiellen Wert für die eigene Partei haben, aber für die Feinde, findet sich hier ebenfalls: „Unsere Vorfahren beließen den Besiegten, was ihnen angenehm und uns geringfügig erschien“ (ebd.). Von verwendbaren Gütern und ihrer Vernichtung wurde der Bogen auf Gebäude, schließlich Städte und ihre „Pracht“ sowie auf ganz konkrete Kunst- und Kulturgüter gespannt. Nun wird der ideelle oder symbolische Wert einer Sache mitgedacht, der sie in Grotius' Argumentation vor Vernichtung schützt.

Im Folgenden benennt Grotius als vor Vernichtung zu bewahrende Güter auch *Zierrat* (vgl. JBP III, 12, 6, S. 520).⁹ Durch diesen Begriff werden auch weitere Objektkategorien erfasst. So steht zu *Zierrat* im Duden, er würde das zu Hausrat Gehörende, das der Zierde dient, beschreiben.¹⁰ Kunstobjekte lassen sich leicht darunter fassen.

⁹ Im lateinischen Original „ornamentis“, eigentlich „Schmuck“ (Online-Lateinlexikon 2019).

¹⁰ Bedeutung und Wortherkunft „Zierrat“ (Internetpräsenz des Duden-Verlages).

Die zu diesen Zierraten gemachten Aussagen treffen laut Grotius auch auf geweihte Heiligtümer zu (vgl. JBP III, 12, 6, S. 520). Zwar sind sie wie oben erwähnt als öffentliches Gut vom Völkerrecht nicht besonders geschützt. Aber die Ehrfurcht vor ihnen gebietet sie zu erhalten. Dieser Grundsatz gilt „[...] namentlich, wenn die Kriegsführenden denselben Gott nach gleichem Gesetz verehren, sollten sie auch in einzelnen Lehrsätzen oder Gebräuchen voneinander abweichen“ (JBP III, 12, 6, 1–2, S. 520f.). Diese Stelle ist einer der wenigen Kommentare zur Gültigkeit von Grotius' Gedanken zwischen den Konfessionen seiner Zeit: Auch wenn die Konfessionen verschiedene Perspektiven einnehmen, gelten Grotius Ausführungen aufgrund der gemeinsamen religiösen Grundlagen verbindlich für alle Gläubigen. Wie bereits gesagt wurde, richtete (und richtet) sich *Vom Recht des Krieges und des Friedens* an ein europäisches Publikum und sollte nach dem Willen seines Autors helfen, die konfessionelle Spaltung zu überwinden. Dass Grotius hier die Konfessionen, die mit derselben Ehrfurcht die Heiligtümer untereinander schonen sollen, adressiert, ist eine Ausnahme. In Anbetracht der Verwüstungen, die konfessionell orientierte Parteien im 17. Jahrhundert anrichteten, ist der Verweis zu verstehen.

Anschließend führt Grotius Beispiele zur Schonung von Heiligtümern aus seinen Quellen an. Bemerkenswert ist ein Hinweis auf einen römischen Censor, der die Tempel der Feinde wiederaufbauen ließ. Das Volk kritisierte ihn, da überall dieselben Götter beständen und daher nicht andere Götter mit der Beute geschmückt werden müssten (vgl. JBP III, 12, 6, 2, S. 521). Die öffentliche Meinung war also, dass die Götter in anderen Staaten/Kulten identisch mit den römischen wären. Dementsprechend brauche es keine eigenen Tempel für die besiegten Gruppen. Das angeführte Beispiel zeigt, dass es eine abweichende Position gab, die auch gegen Widerstände die eigenständige Bedeutung des materiellen Ausdruckes anderer Gruppen respektiert und deren jeweiligen lokalen Riten eigene Tempel zugesteht. Interessant ist hier also,

dass Tempel fremder Götter in diesem Beispiel wiederaufgebaut werden. Die Römer kannten die Übernahme von Bräuchen in ihre eigenen Kulte, die in ihrer Vorstellung den Aufbau von lokalen Heiligtümern unnötig machte. Sie führten diese häufig mit ihren Staatskulten zusammen. Der Censor nimmt also Rücksicht auf die religiösen Objekte der ehemaligen Feinde. Wenn Grotius diese Stelle anführt, lässt er aber auch die Güter unterschiedlicher Glaubensgrundsätze als zumindest schützenswertes Gut zu, was den interkonfessionellen Rahmen zumindest indirekt auf einen interreligiösen erweitert.

Zu den besonders vor Vernichtung geschützten Gütern zählt Grotius auch Grabstätten und Denkmäler. Das Völkerrecht kann die Zerstörung nicht verbieten, aber sie würde eine „[...] Verachtung der Menschlichkeit“ darstellen (JBP III, 12, 7, S. 521f.). Er führt aber auch an, dass die Rechtsgelehrten die Rücksicht auf die Religion als Grund des Schutzstatus nennen.

Nach diesen Argumenten zur Verwüstung führt Grotius noch deren Nutzen an. Wenn der Gegner seine Güter verwüstet sieht, neigt er zur Verzweiflung, die er als Waffe nutzen könnte. Dieser militärische Pragmatismus ist ungewöhnlich für das Werk. Grotius führt zu dieser Argumentation aus, dass es nicht zu seiner Aufgabe gehöre, den Nutzen der Schonung im Krieg zu ermitteln. Allerdings seien die Sitten und Freiheiten in der Kriegsführung zu seiner Zeit so eingerissen, dass er mit dem reinen Nutzen argumentieren müsse: „[...] so wird doch die in diesem Jahrhundert verachtete Tugend mir verzeihen, wenn ich auch den Nutzen für sie geltend mache, da sie für sich allein verachtet wird“ (JBP III, 12, 8, 1, S. 522). Eine bemerkenswerte Stelle zu Grotius' Motivation und Selbstwahrnehmung als Autor: Er bedauert die Geringschätzung der Tugend, womit ein Begriff der gesellschaftlichen Moral getroffen ist. Dies kann als Anspielung auf den Verlust des gemeinsamen, sozialen Koordinatensystems des durch die religiös konnotierten Konflikte der Zeit verstanden werden.

2.6 Postliminium: Das Rückkehrrecht

Im neunten Kapitel des dritten Buches von Vom Recht des Krieges und des Friedens behandelt Grotius das sogenannte Rückkehrrecht (Postliminium¹¹; vgl. JBP III, 9, 1, S. 488). Das Rückkehrrecht beschreibt für Grotius eine grundlegende völkerrechtliche Übereinkunft. Hierbei geht es um Menschen, die in bewaffneten Konflikten ihre Rechte verlieren, etwa da sie diese durch Gefangenschaft nicht wahrnehmen können. In Bezug auf die römische Grundlage, auf die Grotius referiert, betrifft dies Sklaven, aber auch Kriegsgefangene und allgemein alle, denen die Wahrnehmung ihrer bürgerlichen Rechte durch Gefangennahme oder kriegsbedingte Abwesenheit unmöglich wird. Grundlegend bedeutet das Rückkehrrecht, dass ein (kriegs-)gefangener Mensch, wenn er sein Ursprungsland, bzw. den Ort seiner rechtlichen Ansprüche erreicht, sowohl seine Freiheit als auch weitere Rechte zurückgewinnt. Er kritisiert, dass dieses Thema in den vorangegangenen Jahrhunderten nicht angemessen behandelt wurde. Besonders das antike römische Recht ist für ihn deshalb zentral. Allerdings seien die römischen Darstellungen „[...] oft verworren, so daß der Leser schwer unterscheiden kann, was sie dabei zum Völkerrecht und was zum besonderen römischen Recht rechnen“ (JBP III, 9, 1, S. 488). Das Rückkehrrecht führt Grotius bis zu den Punischen Kriegen zwischen Rom und Karthago zurück (vgl. JBP III, 9, 18, 1–3, S. 496). Erreichte ein Teilnehmer an der jeweiligen Rechtsordnung wieder das Territorium seiner Kriegspartei, galt er als frei. Der Autor verweist auf die besondere Geltung

25

¹¹ Das Postliminium entstammt dem römischen Recht und beschreibt ursprünglich die rechtliche Grundlage der Wiedereinsetzung von Personen in ihre Rechte. Etwa, wenn sie diese durch Gefangennahme oder lange Abwesenheit bedingt verloren haben, bzw. diese nicht wahrnehmen konnten. Dieser Fall konnte auch eintreten, wenn unklar war, ob eine Person noch lebte oder frei war. Die Rechte der Person wurden nach ihrer Rückkehr behandelt, als hätte sie nie aufgehört diese wahrzunehmen. Dieses Rückkehrrecht wurde von den Römern ebenso auf Rechte an Sachen angewandt (vgl. Oppenheim, Lassa 1952, S. 616–620).

dieses Rechts, das nicht nur zwischen Kriegsparteien galt. Auch zwischen Rom und fremden Völkern (in diesem Fall unbekannte Völker), zu denen Rom keine Beziehungen unterhielt, galt das Rückkehrrecht (vgl. ebd.). Der grundlegende Charakter der völkerrechtlichen Verbindlichkeit tritt hier in den Vordergrund. Grotius betont, dass dieses Rückkehrrecht nur gelte, wo es keine anderweitigen Regelungen und Verständigungen gäbe (vgl. JBP III, 9, 17–19, S. 495ff.). Es gehört also zu den völkerrechtlichen Grundlagen, die direkt aus dem Naturrecht stammen. Ob mit der Freiheit auch andere Rechte an den entkommenen Menschen zurückfallen, verhandelt Grotius ebenfalls. Was mobile Gegenstände betrifft, unter die auch heutige Kategorien von beweglichen Kunst- und Kulturgütern fallen würden, hat er eine eindeutige Meinung: „[...] Von den beweglichen Sachen gilt dagegen die Regel, daß sie von dem Rückfallrecht nicht betroffen werden, sondern zur Beute gehören [...]“ (JBP III, 9, 14, S. 494). Sie können aus rechtlicher Sicht also nicht zurückgefordert werden. Die antiken Quellen nehmen allerdings Schiffe (bzw. militärisches Gerät) besonders davon aus. Grotius attestiert für seine Zeit allerdings, dass Schiffe nicht überall davon ausgenommen sind (vgl. JBP III, 9, 17, S. 495). Grotius bespricht das Rückkehrrecht in Bezug auf materielles Eigentum, das von einer Partei erbeutet und später von einer dritten Partei kontrolliert wird. Für seine Zeit führt Grotius etwa an, dass von Piraten erbeutetes Eigentum in Spanien nicht den ursprünglichen Besitzenden zusteht, sondern denjenigen, die es aus dem Besitz der Piraten an sich genommen haben (vgl. ebd.). Im Fall eines ungerechten Krieges kann das Rückkehrrecht nicht gelten, da sowohl die Gefangennahme von Menschen als auch die Inbesitznahme von Gütern „[...] von Straßenraub nicht verschieden“ sei (JBP III, 16, 1, 2, S. 539). Es liegt also lediglich Raub vor, der entweder ein Kriegsgrund zwischen Staaten sein kann, oder zwischen Bürger:innen zum Fall des bürgerlichen Rechtes würde.

Die Gültigkeit des Rückkehrrechtes belegt Grotius erneut mit der ununterbrochenen Überlieferung. Er führt aus, wie das Rückkehrrecht von den Puni-

schen Kriegen aus über die Zeit der Republik und der Kaiser, bis in die Spätantike bzw. Völkerwanderungszeit immer wieder angewandt wurde. Noch unter den Goten sei dieses Recht gepflegt worden. Für das frühe 17. Jahrhundert führt Grotius nicht nur das obige Beispiel zum Umgang mit Pirateriegütern an. Ebenfalls zitiert er ein Gerichtsurteil aus Paris, das während des Abfassens seines Werkes getroffen wurde. Dabei geht es um die Rückforderung von Eigentum in dem Fall, dass Piraten im Mittelmeer Eigentum an sich gebracht haben. Nachdem der französische Staat diese Piraten bekämpft und das Eigentum unter seine Kontrolle gebracht hat, stellte sich die Frage nach dem legitimen Besitz. Das Gericht argumentierte mit dem Rückkehrrecht, nimmt aber Schiffe explizit hiervon aus, sodass die ursprünglich Besitzenden kein Recht auf Rückgabe hatten (vgl. JBP III, 9, 19, 1, S. 497). Die Betonung der ungebrochenen Überlieferung in Form einer Rechtstradition von der Antike bis in Grotius' Gegenwart ist hier interessant. Die Hinweise auf eine Veränderung der Auslegung, nämlich in Bezug auf Schiffe, macht aber die Notwendigkeit der Adaption dieses alten Rechts deutlich. Dass besonders Schiffe betroffen sind, muss im 17. Jahrhundert, in dem das Seerecht (wie das Völkerrecht) in einer frühen Entwicklungsphase ist, beachtet werden. Grotius selbst hat umfangreiche Arbeiten zum Seerecht angefertigt und stammte selbst aus einer Hafenstadt in einem Staat, der stark auf den Seehandel konzentriert war. Die Aktualität des Themas wird daher auch mit gleich zwei zeitgenössischen Verweisen (Piraterie in Spanien, Gerichtsurteil in Paris) betont. Diese Häufung zeitgenössischer Verweise ist beachtenswert für Vom Recht des Krieges und des Friedens, in dem Grotius sonst eher antike Quellen sprechen lässt. Hierin zeigt sich die aktualisierte Rahmung, die Grotius in seinem Werk allgemein, sowie hier im speziellen für den Themenbereich „Seerecht“, vornimmt.

Über die Anwendung des Rückkehrrechtes in seiner Zeit schreibt Grotius, dass es auf „unzivilisierte Völker“ nach wie vor angewandt werden könne (vgl. JBP III, 9, 19, 1, S. 497). Was er unter „unzivilisiert“ fasst, ist schwer zu greifen.

Konkret spricht er vom Umgang mit Pirateriegütern in Nordafrika. Gemeint zu sein scheinen bislang unbekannte Gesellschaften, mit denen keine rechtliche Basis bestand. Im Beispiel wäre diese unbekannte Rechtsgemeinschaft die Gruppe von Seeräubern. Ein weiterer Hinweis, wen er als unzivilisiert bezeichnet, gibt eine Stelle zur Gültigkeit des Rückkehrrechts in Bezug auf die muslimischen Staaten seiner Zeit. Zwischen den christlich geprägten und den muslimisch geprägten Gemeinschaften sei „[...] die Gefangennahme und das Rückkehrrecht außer Gebrauch gekommen“ (ebd.). Er schreibt, dass die Bande der Verwandtschaft, die von Natur aus zwischen den Menschen bestehen würden, zwischen den muslimischen und christlichen Völkern wiederhergestellt seien (vgl. ebd.). Da also wieder eine über die grundlegenden Völkerrechte hinausgehende Rechtsordnung zwischen den verschiedenen gläubigen Völkern etabliert ist, braucht es das Rückkehrrecht nicht mehr. Unzivilisierte Völker meint hier also Gemeinschaften, die keinen definierten rechtlichen Rahmen untereinander haben. Aus dieser Sicht wird der Naturrechtscharakter des Völkerrechts bei Grotius erneut deutlich: Die völkerrechtlichen Bestimmungen greifen nur da, wo Menschen keine dezidierten Rechtsräume miteinander schaffen. Grotius versucht, das antike Rückkehrrecht für seine Zeit zu etablieren.

2.7 Rückgabe von unrechtmäßiger Beute

Für die Zeit nach einem Konflikt bespricht Grotius die Frage, ob die in einem ungerechten Krieg erbeuteten Sachen zurückgegeben werden müssen (vgl. JBP III, 10, 5, S. 500). Grotius erwähnt, dass verschiedene Autoren der Meinung seien, kriegsführende Parteien schenken sich das Eigentum des jeweils anderen zu Kriegsbeginn. Dieser Ansatz stellt eine pragmatische Lösung dar, die die beidseitige Bereitschaft zu Krieg an die Bereitschaft bindet, verlorene Güter aufzugeben. Damit wäre jedes Eigentum, das den Besitz im Krieg

wechselt, rechtens. Unabhängig vom gerechten Kriegsgrund könnte alles als Beute angeeignet werden. Grotius stellt dem gegenüber, dass niemand sein Eigentum leichtsinnig opfert, womit er der genannten Idee des geschenkten Eigentums widerspricht. Er vergleicht den ungerechten Krieg, der in Unkenntnis der Ungerechtigkeit geführt wurde, mit einem Vertrag: Wenn die Absicht bei Vertragsabschluss ursprünglich gerecht war, läge dort kein Betrug vor, selbst wenn die Absicht sich im Nachhinein als ungerecht erwiese. Es entsteht also kein neues Unrecht durch die Unkenntnis der Ungerechtigkeit. Aber dennoch besteht die Pflicht zur Erfüllung und Wiedergutmachung des zwischenzeitlich entstandenen Schadens. Grotius behandelt ebenso den Fall, dass jemand unter eigenem Aufwand an fremdes Eigentum gelangt. Er kann dann seine eigenen Aufwendungen von den eigentlichen Besitzenden einfordern, wenn er deren Besitz zurückgibt. Sollte jemand also Kosten oder Aufwand gehabt haben, als er das fremde Gut an sich brachte, können diese vom ursprünglichen Besitzenden zurückgefordert werden, wenn ihm sein Eigentum zurück gegeben wird. Sollten die Güter schon veräußert sein, so haftet der, der es ungerechtfertigt verkauft hat, nur mit dem Gewinn, den er dabei erzielt hat (vgl. JBP III, 10, 6, S. 501).

Ganz allgemein kann in einem ungerechten Krieg kein rechtlich einwandfreies Eigentum an den Gütern des Feindes erworben werden (vgl. JBP III, 16, 1–2, S. 539). Zwar kann die äußere Gerechtigkeit, also die per Beschluss durchsetzbare juristische Form, die gerechte Rückgabe nicht garantieren. Aber die innere Gerechtigkeit (d. h. die eigentliche, moralische Gerechtigkeit im Gegensatz zur „äußeren“, in Gesetzen festgehaltenen juristischen Gerechtigkeit) fordert die Rückgabe solcher Güter. Dementsprechend kann der Fall eintreten, dass jemand Güter ungerecht an sich genommen hat, aber vor Gericht als Eigentümer angesehen wird. Wenn er die Güter dem eigentlichen Eigentümer vor Gericht vorenthält, handelt er unsittlich (vgl. JBP III,

16, 1, S. 539). Als Beleg führt Grotius erneut die ungebrochene Überlieferung an, indem er darauf hinweist: „Die Sachen müssen also dem zurückgegeben werden, dem sie geraubt worden sind, und so ist es auch oft geschehen“ (JBP III, 16, 2, 1, S. 539). In der Folge führt er verschiedene Beispiele an, mit denen er Möglichkeiten der Rückgabe aufzeigt. Unter anderem auch Fälle, in denen Städte geplündert wurden und eine dritte Partei die Beute den Plünderern abnahm. Auch in diesen Fällen muss die Beute zurückgegeben werden. Grotius führt das antike Vorgehen bei diesen Rückgaben an. Beispielsweise: „Die ganze Beute wurde vor der Stadt ausgelegt, und man gestattete den Eigentümern, das Ihrige herauszusuchen, das übrige verkaufte der Quaestor, und der Erlös wurde unter die Soldaten verteilt“ (ebd.). Einen ähnlichen Fall findet Grotius bei Cicero. Dort wird auf die Ehrenpflicht des römischen Volkes hingewiesen, den Bundesgenossen ihr Eigentum nach einem Konflikt zurück zu bringen, auch wenn die Römer selbst es nicht ursprünglich entwendet haben (vgl. JBP III, 16, 1–2, S. 540).

Selbst Kosten, die jemand bei der Erlangung eines Gutes hatte, das sich später als zurückzugebendes Gut erweist, behandelt Grotius. Sein Beispiel sind Güter, die von Tauchern aus dem Meer geborgen wurden (vgl. JBP III, 16, 3, 1–2, S. 540f.). Begleitend erwähnt er eine alttestamentliche Quelle, die bei der Rückgabe von Gefangenen das Einbehalten von Gütern erwähnt, um Mühe und Gefahr für die Versorgung der Gefangenen zu entlohnen. Grotius weist darauf hin, dass dort auf diese Entlohnung verzichtet wird, und zwar aus Frömmigkeit und Großherzigkeit (vgl. JBP III, 16, 3, 2, S. 541). Auch das kann als Appell verstanden werden.

Grotius erwähnt, dass gelegentlich nach der Frist gefragt wird, nach deren Ablauf die moralische Pflicht zur Rückgabe der Güter ausläuft. Zwischen Mitgliedern desselben Staats genügt hierzu wieder das bürgerliche Gesetz, in dem solche Fristen enthalten sein können. Aber zwischen Bürger:innen verschiedener Rechtsformen muss hier nach der Aufgabe von Rechten ent-

schieden werden. Die Aufgabe von Rechten am eigenen Eigentum behandelt Grotius an anderer Stelle (vgl. JBP II, 9, 1–13, S. 224ff.). Dort hält er fest, dass die Rechte verloren gehen, wenn auf sie verzichtet wird. Ebenso gehen die Rechte dann verloren, wenn die Besitzenden des Eigentums oder die Staatsgewalt aufhört zu existieren. Hiermit sind wohl Rechtsformen gemeint, die sich auflösen. Denn der Tod der Rechthabenden ist auch ein Grund zum Wegfall des Rechts auf Eigentum. Ohne Testament gilt das Eigentum als erloschen.

Das Rückgaberecht entfällt so. Für das Eigentum ganzer Völker beurteilt Grotius die Lage ähnlich (vgl. ebd.). Er verweist auf Plutarch und Paulus, die dem Volk einen Sinn bzw. eine Seele zusprechen. Hierüber leitet Grotius durch eine Reihe weiterer Autor:innen (etwa Isokrates Kaiser Julian, Alfenus, Seneca, Heraklit, Aristoteles, Konon, Philon, Tacitus) ab, dass die Rechte des Volkes am Eigentum nicht erlöschen, solange sie den gleichen Gemeinschaftsgeist („Spiritus“) bewahren (vgl. JBP II, 9, 3, 2, S. 225). Er stellt deshalb fest, dass „[...] der Wechsel der Einzelnen die Identitäten des Volkes nicht aufhebt [...]“ (JBP II, 9, 3, 1, S. 225).

Trotzdem kann ein Volk das Recht auf Rückgabe verlieren, „[...] entweder durch Untergang des Körpers d. h. der Form, oder des erwähnten Gemeinschaftsgeistes“ (JBP II, 9, 3, S. 225). Diese Annäherungen an die Aufgabe von Rechten bestimmen die Frist, nach der Ansprüche auf Rückgabe zwischen Mitgliedern verschiedener Rechtsformen ablaufen.

2.8 Beute in der Friedensfindung

Für die Suche nach einem Friedensschluss stellt Grotius Überlegungen zum Umgang mit Beute an. Sollte eine Partei bedingungslos kapitulieren, fällt dem Sieger das Eigentum der anderen Partei nach den bisher behandelten Bedingungen zu (vgl. JBP III, 20, 49, 1–2, S. 573). Sollte ein Frieden ver-

traglich hergestellt werden, kommen weitere Aspekte hinzu. Grotius stellt heraus, dass es keinen legitimen Erwerb von Beute gibt, während ein Waffenstillstand geschlossen wurde (vgl. JBP III, 21, 5, S. 508). In dem Fall, dass niedrigere Staatsgewalten (etwa untergeordnete Militärangehörige) separate Verhandlungen führen und Frieden schließen, haben diese das Recht, selbst Entscheidungen bezüglich der Beute zu treffen (vgl. JBP III, 22, 2–3, S. 587). In dem Fall, dass eingeschlossene Menschen von einem belagerten Ort abziehen können, dürfen sie nach Grotius ihr Eigentum nur bis auf das Nötigste mitnehmen: „Ebensowenig sind dabei [dem freien Geleit] Sachen aller Art inbegriffen, sondern nur die gewöhnlichen Reisbedürfnisse“ (JBP III, 21, 18, S. 584). Die Anführenden haben Spielraum, den Abziehenden auch weiteres Eigentum zuzusprechen. Jedoch nur in einem begrenzten Umfang, da sie nicht für die übergeordneten Instanzen sprechen können, die sie meist nicht kurzfristig kontaktieren können (vgl. JBP III, 22, 1–9, S. 589f.).

Über den Umgang mit Beutegut nach einem vollständigen Friedensschluss stellt Grotius verschiedene Überlegungen an. Er weist darauf hin, dass in so einem Fall von beidseitiger Rückgabe von Gütern die bisher getroffenen Rückgaberegeln in einem weiteren Sinne zu verstehen sind (vgl. JBP III, 20, 21, S. 564). Grotius fasst die Bestimmungen zur gegenseitigen Rückgabe von Gütern hierarchisch. Die Freilassung von Menschen steht an erster Stelle. Bei der Rückgabe von Sachwerten stehen immobile Güter vor den mobilen. Und letztlich soll Staatseigentum vor Privateigentum zurückgegeben werden. Das Privateigentum, das ohne Gegenleistung erworben wurde, hat höhere Priorität als jenes, das aus einem „lästigen Vertrag“ (ebd.) (bei Cicero entnommen, etwa Kauf- oder Aussteuerversprechen) hervorgeht (vgl. ebd.). Selbst die Schulden, die ein Staat am Eigentum der eigenen Untertanen macht, müssen theoretisch ersetzt werden. Allerdings existieren in den bürgerlichen Gesetzgebungen meist andere Regelungen (vgl. JBP III, 20, 7, 1–2, S. 560). Güter, die erst nach einem Friedensschluss erbeutet werden,

sind grundsätzlich illegal erworben (vgl. JBP III, 20, 20, S. 564). Grotius weist hier auch auf das Problem hin, dass Kämpfe sich hierdurch zum Ende eines Krieges häufig intensivieren. Vor dem Inkrafttreten einer Status Quo-Regelung versuchen die Parteien noch so viel Beute und Gewinn wie möglich an sich zu bringen. Für das Ende eines Konfliktes bespricht Grotius auch, welche Instanz eigentlich in der Lage wäre, die Folgen des Konfliktes zu verhandeln. Staaten müssen keinen gleichrangigen Staat als Instanz akzeptieren, auch die kirchlichen Instanzen sprechen nicht alle Parteien an.¹² Er merkt die Option der Entscheidungsfindung durch das Los oder den Zweikampf an (vgl. JBP II, 23, 8, 1, S. 292f.). Beide Optionen, der Losentscheid und der Zweikampf, muten archaisch an. Sie zeigen die lang zurückreichende Rechtstradition, die Grotius behandelt und für seine Darlegungen aufgreift. Ebenfalls zitiert er Beispiele für historische Friedensfindungs- und Vermittlungsprozesse, die etwa durch die Vermittlung anderer Gruppen zustande kamen (vgl. JBP II, 23, 9–10, S. 294).

Interessant ist Grotius' Vorschlag, dass Schiedsgerichte in Form von Kongressen die Aufrechterhaltung des Friedens in Streitpunkten, aber auch die Schlichtung von Konflikten, übernehmen könnten (vgl. JBP II, 23, 8, 3–4, S. 292f.). Dazu Grotius: „Es wäre daher [...] zweckmäßig [...] daß die christlichen Mächte Kongresse abhielten, wodurch Unbeteiligte die Streitigkeiten entschieden würden [...] [und die Parteien gezwungen würden], einen Frieden der Gerechtigkeit anzunehmen“ (JBP II, 23, 8, 4, S. 292–393). Die Idee, dass Staaten andere Staaten gemeinsam sanktionieren, tritt deutlich zu Tage. Dass tatsächlich davon die Rede ist, Kriegsparteien zum Frieden zu zwingen, ist in Anbetracht der oben genannten Auffassung, dass kein Staat einen anderen als Instanz akzeptieren müsse, bemerkenswert.

¹² Der katholische Theoretiker Francisco Suárez urteilt ähnlich. Auch für ihn stellt der Papst keine Instanz für internationale Konflikte dar. Seine Idee multinationaler Schiedsgerichte können nur von Fürsten legitimiert werden (vgl. Recknagel 2001, S. 258).

3. Auswertung und Kontextualisierung

Grotius' Ideen und Beispiele aus seiner Zeit und Erwähnungen konkreter Beutegutfälle im Untersuchungszeitraum, an denen seine allgemeinen Darstellungen veranschaulicht werden könnten, fehlen in *Vom Recht des Krieges und des Friedens* weitgehend. Dies kann damit begründet werden, dass das Werk mit dem Anspruch geschrieben wurde, konfliktparteienübergreifend akzeptiert zu werden. In diesem Auswertungs- und Kontextualisierungskapitel sollen deshalb Bezüge zwischen Schwerpunkten der Ideen Grotius' und der Beutegutpraxis im und um den Dreißigjährigen Krieg aufgezeigt werden. Darüber hinaus soll versucht werden, Merkmale der Beutegutidee bei Grotius als Teil einer Entwicklung der Beutegutidee ausfindig zu machen.

Zu: 1. Was unterscheidet Räuber und Könige?

In den vorangegangenen Kapiteln wurden die Ideen Grotius zur Unterscheidung von „Räubern und Königen“ dargelegt. Im Folgenden soll beispielhaft verortet werden, wie sich Bezüge zwischen privaten „Räubern“ und staatlichen „Beutenehmenden“ im Dreißigjährigen Krieg bedingen.

Ein Beispiel für den ökonomischen Aufstieg eines Bauernsohns durch die privatwirtschaftlichen Aspekte der Kriegsführung im 17. Jahrhundert kann die Lebensbeschreibung des Kriegsunternehmers Jan von Werth geben, die Michael Kaiser 2002 veröffentlichte. Dort wird aus zeitgenössischen Quellen heraus der Werdegang eines Söldners beschrieben, in dem die Relevanz des Beutegutes für Söldner des 17. Jahrhunderts deutlich wird. Im Unterschied zu den großen und bekannten adligen Kriegsunternehmern der Zeit, wie etwa Wallenstein, kann hier ein Lebensweg aus bescheidenen Verhältnissen nachvollzogen werden (vgl. Kaiser 2015). In dieser Quelle wird der individuelle

Aufstieg im Krieg auch als eine von wenigen Möglichkeiten des sozialen Aufstiegs behandelt, der in den verhältnismäßig starren sozialen Gesellschaften der Zeit selten möglich war (vgl. ebd., S. 135).

Das Fehlen eines staatlichen Gewaltmonopols, das den Erwerb von Beute zu einem primär staatlichen Vorgang machen würde, begünstigte die Entstehung dieser Unternehmerkategorie, die Charaktere wie Jan von Werth oder Wallenstein bildeten. Sie konnten eigene Truppen aufstellen und auch eigene Finanzmittel vorstrecken, um Kriegszüge zu finanzieren (vgl. ebd.). Die Verstrickungen von Kriegszielen und individuellen Motiven wird hier deutlich, da der individuelle Gewinn eng mit fortgesetzten militärischen Aktionen verbunden wurde. Die Akteure emanzipierten sich auf diese Weise von den Staaten und Herrschenden ihrer jeweiligen Konfliktpartei und vereinzelt so auch die Absichten hinter den Kriegsunternehmen. Die ihnen Untergebenen waren womöglich deutlich stärker ihren direkten Vorgesetzten (die sie anwarben und auch bezahlten) verpflichtet als den jeweiligen Landes- oder Dienstherren (vgl. ebd., S. 138). Diese Beziehung wird auch als Patron-Klient-Verhältnis gewertet. Es verdeutlicht die Qualität des Beziehungsgeflechts zwischen Kriegsunternehmern und, um in der Terminologie zu bleiben, Kriegsangestellten (vgl. ebd.). Beständige Soldrückstände bewirkten nicht nur eine noch engere Bindung, da nur der Offizier die Bezahlung seiner Leute organisieren konnte, sondern daraus resultierend auch eine Etablierung des Beutenehmens als Spekulationswert (nämlich Aussicht auf Beute als Teil zukünftiger Entlohnung) (vgl. ebd.). Tatsächlich hat diese starke Bindung mit dazu beigetragen, dass führende Militärs im 17. Jahrhundert persönlich an Kampfhandlungen teilnahmen: Der Finanzier einer Söldnertruppe musste seine Klienten auch durch persönlichen Einsatz mobilisieren (vgl. ebd., S. 135). Es zeigt sich, dass die Umstände von Beuteguterwerb- und Verteilung nicht nur die Zivil- und Militärgesellschaft ihrer Zeit veränderten, sondern die daraus resultierenden Umstände auch ganz konkreten Einfluss auf den Kon-

flikt nahmen: Die Bedingungen privaten Kriegsunternehmertums, das sich unter anderem durch Beutegüterwerb etablierte, hatten so Einfluss auf die Form der Kriegsführung, indem die individuellen Motive der Akteure sich mit denen der Kriegsführung (oder deren Begründung) vermengten. Vordenker, auf die Grotius in *Vom Recht des Krieges und des Friedens* zurückgreift, behandeln den Privatkrieg nur bedingt. Beispielsweise Thomas von Aquin und Francisco Suárez, die private Auseinandersetzungen als Formen des Duells behandeln. Für sie legitimiert nur eine fürstliche Autorität einen Krieg (vgl. Recknagel 2001, S. 236).

Die Möglichkeit eines privaten Krieges, die Grotius einführt, lässt sich also mit den spezifischen sozio-ökonomischen Bedingungen und Folgen der Beutegüterbewegungen im 17. Jahrhundert verknüpfen. Ebenfalls zeigt sich, dass das Recht auf Plünderung, das Grotius ausdifferenziert, eine hohe Relevanz besaß. Interessant ist auch Grotius' fließender Übergang zwischen Räubergruppen und Staaten, den er durch den ausreichenden Besitz von Land, der Größe der Gruppe und weiteren quantitativen Faktoren abhängig macht. Etwa in den Barbareskenstaaten in Nordafrika, auf die er sich möglicherweise auch in der Erwähnung des französischen Gerichtsurteils (vgl. Kapitel 2.6 / JBP III, 9, 19, 1, S. 497) seiner Zeit bezieht, sind staatenbildende, Piraterie betreibende Gruppen Realität (vgl. Kempe 2010, S. 245–258). Diese hatten schon seit dem 16. Jahrhundert staatenähnliche Form angenommen, nachdem sie in losen Gruppen zuvor eher der bisherigen Beschreibung von *Räubern* entsprochen haben.

Zu: 2. Was ist Beute?

Von Beginn der Argumentation Grotius' an ist das Recht auf Eigentum eine Begründungsmöglichkeit für einen legitimen Konflikt. Durch diese starke Relevanz des Eigentums zieht sich die Verhandlung von legitimer Aneignung an vielen Stellen durch sein Werk. Das Aneignen von Gütern ist für Grotius ein

möglicher Grund für einen gerechten Krieg. Der Raub von Gütern ist für ihn ein Grund, Krieg zu führen, um sie wiederzuerlangen. Sollte ein öffentlicher und gerechter Krieg geführt werden, kann grundsätzlich Beute als Eigentum erworben werden. Widersprechende Stellen im Werk behandeln alle Güter als potentielle Beute, während im Verlauf des Buches Einschränkungen vorgenommen werden. Grotius trennt Beute in die grundlegenden Kategorien mobiler und immobilier Güter. Er nennt verschiedene konkrete Güter, die in antiken Quellen auftauchen. Dazu gehören etwa Wagen, Vieh und Geld. Über dies hinaus erwähnt er auch Gemälde und Kunstwerke verschiedener Art, die in den antiken Quellen auftauchen. Der vorherrschende Sprachgebrauch nutzt die Begriffe „Güter“ oder „Dinge“. Augenfällig ist die Tatsache, dass Grotius Menschen als Beute auflistet. Ebenfalls behandelt er das Recht, Menschen zu versklaven. Unter dieser Terminologie scheint Grotius verschiedene Formen der Zwangsausübung zu verstehen. So werden etwa das Nehmen von Geiseln und der Zwangsdienst für das Militär darunter gefasst. Nach seiner Naturrechtsauffassung kann das, was einem Menschen im Krieg angetan werden darf, auch den Gefangenen angetan werden. Das schließt das Töten und Sklaverei mit ein. Im Verlauf schränkt er diese antiken Rechte aber immer weiter ein, indem er auf die Rechtstradition verweist, die sich seitdem gebildet hat. Ebenfalls ist hier die christliche Moral für ihn entscheidend, die den Schutz Unbeteiligter fordert.

An verschiedenen Stellen führt Grotius aus, dass materielle Forderungen, die aus einer Schuld entstehen, durch Beute ausgeglichen werden können. Die Beute wird so zu einem funktionalen Teil des Ausgleichs zwischen den Parteien: Ein gerechtes, auch privates, Kriegsziel kann durch Beute erfüllt werden. Fehlen die gerechten Kriegsziele, die einen Anspruch auf Beute rechtfertigen, ist für Grotius kein Unterschied zu dem Erwerb durch (Straßen-)Räuber zu erkennen. Die fehlende Autorität des Staates / des jeweiligen Souveräns bestimmt die Unterscheidung.

Das Recht auf Wiedergutmachung, das durch den Kriegsgrund der Wegnahme von Sachen eingeführt wird, kennt jedoch Grenzen. Grotius stellt eine Forderung der Verhältnismäßigkeit auf, sodass Schaden am eigenen Besitz nicht als Kriegsgrund instrumentalisiert werden sollte. Interessant ist dort der Hinweis auf wertlose Dinge. Im Rahmen des gesamten Werkes *Vom Recht des Krieges und des Friedens* bezieht sich Grotius meist auf ökonomische Werte. Wenn er hier wertlose Dinge nennt, können damit auch an späterer Stelle genannte Dinge gemeint sein, die der eigenen Partei unbedeutend erscheinen, für den Gegner aber hohe Bedeutung haben. Zusammengedacht könnte mit der Ablehnung des Krieges um „wertlose“ Dinge also auch ein Krieg um nicht-ökonomisch wertvolle Güter gemeint sein. Dann wären verschiedene Objektgruppen aus diesem Argument ausgeschlossen.

Er schildert darüber hinaus auch, weswegen nicht nur staatliches Eigentum, sondern ebenso privates Eigentum im Krieg als Beute angenommen werden darf. In ambivalenten Ausführungen zu dem Thema erklärt er einerseits, dass nach dem Naturrecht prinzipiell alle Güter erbeutet werden können. Andererseits knüpft Grotius den legitimen Beuteerwerb an den gerechten Kriegsgrund. Aus diesem wiederum folgt, dass Beute nur als Teil der Wiedergutmachung des erlittenen Schadens an sich genommen werden darf. Die Widersprüchlichkeit lässt sich dadurch klären, dass Grotius zuerst darauf hinweist, dass es keinen Weg gibt, in der äußeren, juristisch durchsetzbaren Form das Beuterecht zu beschränken. Die innere Gerechtigkeit fordert aber die Verhältnismäßigkeit des gerechten Krieges ein. Inklusiv der Limitierung, Beute nur bis zur Wiedergutmachung eines Schadens an sich zu nehmen. Aus der Rechtstradition bietet Grotius eine Vielzahl von Beispielen, in denen der Verzicht auf Beute als Option aufgezeigt wird. So werden die konkreten Beutegüter nicht differenziert, aber die Erwerbart der Beute wird kategorisiert. Auf diese Weise kann Beute aus verschiedenen legitimen Begründungen erworben werden, deren Rechtmäßigkeit in Grotius' Werk thematisiert wird.

Für einige Güter verhandelt er zumindest die Möglichkeit eines Schutzstatus, den er aus Überlieferung und einer Ethik begründet. Deziert entfallen einige Güterkategorien als Beute: Bei Grotius wird der Schutz des Eigentums von Personen aus Drittstaaten, die am Konflikt nicht beteiligt sind, hervorgehoben. Die Überlegungen zur Verhältnismäßigkeit des Beutenehmens, insbesondere gegenüber Unbeteiligten, lassen sich in den Umständen des 17. Jahrhunderts wiederfinden.

Der zunehmende internationale Handel und die zunehmende Erschließung der Welt durch die Seefahrernationen der Zeit zeigen auf, wieso Grotius diese Betonung setzt. Schon in seinen frühen Werken, *De jure praedae commentarius* und *Mare Liberum* hatte er Kaperfahrten und das Beuterecht zur See (Prisenrecht) thematisiert. Diese Schriften gelten als Ausgangspunkte der Überlegungen zu den völkerrechtlichen Ideen in *Vom Recht des Krieges und des Friedens* (vgl. Knight und Stanley 1925, S. 79). Grotius beschäftigte sich mit dem Thema nicht zufällig: Am 25. Februar 1603 kaperte der niederländische Admiral der Ostindienkompanie, Jacob Heemskerck, ein portugiesisches Handelsschiff, die *Santa Catharina* in der Seestraße von Malakka (vgl. Konegen 2005, S. 140). Die niederländische Ostindienkompanie war ein privatwirtschaftliches Unternehmen. Die Aktionäre hatten Bedenken, die Kaperung durch die eigenen Leute als legitim anzuerkennen. So wurde Hugo Grotius beauftragt, die rechtlichen Hintergründe der Kaperung zu untersuchen. Seine Ergebnisse sind in *De jure praedae commentarius* (1608) erhalten. Das bekanntere *Mare Liberum*, das das Prinzip der Freiheit der Meere begründete, stellt eigentlich das zwölfte Kapitel der Untersuchung dar. Nur dieses eine Kapitel des Werkes wurde zu Grotius' Zeiten als eigenständiges Werk veröffentlicht (Knight und Stanley 1925, S. 85). Es kann also eine gewisse Brisanz des Themas angenommen werden, da lediglich Auszüge zu eng gefassten Themen, die Arbeit aber nicht in Gänze erschien. „Brisant“ wäre das Thema, da möglicherweise nicht alle Ausführungen Grotius' den Wünschen der Auf-

traggebenden gleichermaßen entsprachen. Da die Arbeit sich aus konkreten juristischen Konflikten der Ostindienkompanie ergab und Grotius dort angestellt war, kann durchaus ein Zusammenhang zwischen den Modalitäten des Erscheinens mit den Interessen der Handelsgesellschaft angenommen werden. In der Folge entstanden in den anderen Seefahrernationen Europas eigene Darstellungen, die das Beuterecht zur See thematisieren (vgl. Konegen 2005, S. 140). Das Thema hatte in dieser Zeit eine besondere Relevanz: Im Konflikt zwischen dem damals aufstrebenden England mit dem spanischen Weltreich wurde der staatliche Beuteauftrag populär. Mit Kaperbriefen wurden Kapitäne ermächtigt, die spanischen Silbertransporte aus Südamerika zu überfallen (vgl. Pierson 2011, S. 183). Die Praxis der Kaperbriefe, also der staatlich sanktionierten Seeräuberei, etablierte sich auch in anderen seefahrenden Staaten. Die erbeuteten Güter kamen dem Staat, aber auch den Kapernden zu Gute. Auch andere Nationen nutzten diese Möglichkeit, aus Räufern (bzw. Piraten) „ehrliche“ Kaperfahrer zu machen. Abgeleitet wurde dieses Vorgehen, das Kriegerrecht gewissermaßen an private Akteure zu vergeben, aus dem *ius gentium*, dem römischen Völkerrecht (vgl. Kempe 2010, S. 68). Das führte etwa dazu, dass polnische Diplomaten 1597 am englischen Hof gegen die Kaperung polnischer Handelsschiffe protestieren (vgl. ebd.). Die englische Königin Elisabeth I. soll auf diese Kritik sehr ungehalten reagiert haben. Sie verwies auf das römische Recht, das es erlaubte, Schritte zu unternehmen, um die Unterstützung des Feindes zu verhindern (vgl. ebd.). Da das damalige Königreich Polen offiziell mit Spanien verbündet war, das im Krieg mit England lag, traf dieser Umstand aus englischer Sicht zu. Es zeigt sich in diesem Beispiel, das sich vor Grotius' Hauptschaffenszeit zutrug, der unsichere Status von Drittstaaten im Konfliktfall ebenso, wie die Relevanz römischen Rechts als Teil einer „ungebrochenen Überlieferung“ (JBP I, Vorrede, S. 32f.), wie Grotius sie anführt. Die ideengeschichtliche Bedeutung der kaperrechtlichen Grundlagen, die sich durch Grotius' Werk ziehen, zeigt sich auch im Ver-

gleich mit einem anderen Theoretiker. Alberico Gentili (1552–1608) hat auf der gleichen Betrachtung der Kaperpraxis seiner Zeit die private Beuteaneignung verurteilt. Im Vergleich mit diesen anderen Meinungen scheint Grotius so eher einen realistischen Bezug zum Thema gefunden zu haben (vgl. Molen 1937, S. 176). Andererseits kann die Verurteilung der Kaperei bei Gentili auch als stärkeres Bekenntnis zu einer möglichen besseren Praxis gesehen werden (vgl. ebd.).

Wenn nun also bei Grotius der Schutz des Eigentums von Personen aus Drittstaaten gefordert wird, muss dieser Hintergrund mit einbezogen werden. Die sehr allgemein bleibende Ansprache von Beutegütern bei Grotius als „Dinge“ oder „Güter“ macht eine präzise Einschätzung, was bei Grotius zur Beute gehört, schwierig. An verschiedene Stellen werden jedoch konkrete Bezüge gesetzt, die aus dieser Masse Kategorien herauslösen. Nach der Frage, was Beute ist, soll im Folgenden geklärt werden, wer Beute machen darf.

Zu: 3. Wer macht Beute?

Grotius weist, wie erwähnt, darauf hin, dass dem Rückkehrrecht bislang zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet worden sei. Dieser Hinweis zeigt die Relevanz des Themas im Untersuchungszeitraum. Denn was bisher ungenügend bearbeitet wurde, muss nun eine genügende Relevanz besitzen, um den bestehenden Bearbeitungsstand zu hinterfragen. Durch diese Betonung durch Grotius wird also deutlich, dass er die anerkannte Quellenlage seiner Zeit, hier etwa das antike Rückkehrrecht, als Grundlage eines Diskurses wiederbeleben möchte. Dass eine Möglichkeit diskutiert wird, verlorenes Eigentum auf diesem Weg wiederherzustellen, erstaunt. Zwischen den Autoritäten und den einfachen „Angestellten“ eines Kriegsunternehmens unterscheidet Grotius, indem er Bezüge zur Arbeitsrealität setzt. Besonders der staatliche Beuteauftrag lässt sich in Grotius' Zeit gut belegen. Die ökonomischen Vergleiche, die

der Autor zwischen Erwerbsarbeit und Beuteguterwerb zieht, lassen sich sehr gut im Untersuchungszeitraum verorten, wie im Folgenden dargestellt wird. Als Beispiel für Bezüge zwischen Grotius' Theorie und der Frage, wer Beute macht, soll hier der Prager Kunstraub von 1648 angeführt werden. In diesem plünderten am Ende des Dreißigjährigen Krieges schwedische Truppen einen Teil der Stadt Prag, bzw. nahmen dort Beute an sich. In der Literatur wird der Vorgang als eines der bekanntesten Beutegutereignisse des Dreißigjährigen Krieges bezeichnet (vgl. Tauss 1999, S. 281). In Kontakt zum Befehlshabenden der Truppen erteilte die schwedische Königin Christina den Auftrag, Prag anzugreifen, während der Friedensschluss kurz bevorstand. Ein Problem, das Grotius ebenfalls behandelt: Die Verschärfung von Kriegshandlung am Ende von Konflikten, da alle Seiten auf ihren materiellen Vorteil bedacht sind. Es wurden konkrete Güter, wie etwa Bibliotheken, als Beutegut in Auftrag gegeben. Durch die hohe Relevanz Prags als Stadt der Kaiser des Heiligen Römischen Reiches war dort die sprichwörtliche „reiche Beute“ zu finden.

Schnellstmöglich instruierte die Königin den schwedischen Oberbefehlshaber, Karl Gustav Königsmarck, dass die in Prag vorgefundenen Kunstschatze für die schwedische Krone zu reservieren seien. Diese Bitte wurde kurz darauf noch einmal wiederholt, diesmal jedoch in der Form eines Befehls, was den hohen Stellenwert der Forderung verdeutlicht. Königsmarck selbst schrieb, dass er die Objekte für die Königin sichern würde, dass aber die Kunstkammer schon vor Eintreffen der Schweden aufgebrochen und teils beraubt worden sei (vgl. Jessen 1971, S. 398). Als eine Episode des Prager Kunstraubs muss auch die Plünderung der Kleinseite der Stadt durch die schwedischen Truppen verstanden werden. In den drei Tagen, die Königsmarck seinem Aufgebot zur Plünderung der Stadt gab, wurden vermutlich auch aus den Privathaushalten der Stadt viele Objekte entwendet. (vgl. Hoida 1999, S. 409). Der Vorfall stellt ein gutes Beispiel für den befohlenen, staatlichen, aber auch den privaten Beuteguterwerb dar. Ebenso bietet er ein Beispiel für die schwieri-

ge Unterscheidung zwischen beiden Varianten: In wieweit die schwedische Königin Anteile an der Beute als persönliches Eigentum behalten durfte, war in der Folge Gegenstand von Beratungen. Der zeitliche Zusammenhang des Prager Kunstraubes mit den Verhandlungen des Westfälischen Friedens ist interessant. Bereits am 6. August 1648 wurde der „schwedisch-kaiserliche Vorfriede“ geschlossen, der die Kampfhandlungen beenden sollte (vgl. Tauss 1999, S. 10). Aber noch am 5. September befahl Christina explizit die Rudolfinische Sammlung des Kaisers Rudolf II. in Verwahrung zu nehmen. Auch wurden Königsmarck detaillierte Angaben über den geplanten Abtransport der Kunstschatze nach Stockholm gegeben. Dies ist ein Indiz für die außergewöhnliche Bedeutung, die die Schweden der Prager Sammlung zumaßen. Zwischen dem 10. und 11. Dezember 1648 sollten wichtige Dokumente des Friedensschlusses ratifiziert werden. Die Unterzeichnung verzögerte sich allerdings in der Folge des Protestes der kaiserlichen Gesandtschaft, die dagegen Einspruch erhob, dass die Schweden: „[...] einige acta und mobilien aus der königlichen kunst- und schatzkammer zu Prage abführen und wegnehmen laßen [sic!]“ (ebd., S. 291). Die Verwendung des Begriffes der Mobilien, der sich hier auf die Objekte in der Kunst- und Schatzkammer bezieht, deckt sich mit Grotius' Verwendung des Begriffs. Er kann als Bestätigung der Annahme gewertet werden, dass der Begriff auch bei Grotius diese Güter umfasst. Eine für die Anwendung der völkerrechtlichen Ideen und Realitäten des 17. Jahrhunderts interessante Situation entstand. Die kaiserlichen Vertreter forderten, den Raub, der aus ihrer Sicht ein Vertragsbruch war, rückgängig zu machen. Die Schweden hingegen argumentierten, dass das Vertragswerk erst mit dem endgültigen Friedensschluss gültig wäre, ihr Vorgehen in Prag also nicht von den getroffenen Regelungen tangiert werde. Aus diesem Grund befürchteten die schwedischen Offiziere, zuallererst der sich vor Ort befindende Königsmarck, einen schnellen Friedensschluss. Spätestens dann

hätte die schwedische Kontrolle über Prag, aber zumindest die Plünderungen der Stadt, ein Ende finden müssen.

Der folgende Exkurs über den Verbleib einiger Beutestücke soll belegen, wie weitreichend die Folgen der Unterscheidung des privaten Beuteguts einer Königin oder eines Staates, und auch der weitere Weg der Beutegüter, sein konnten: Die geraubten Güter, die nicht allein der Rudolfinischen Sammlung entstammten, wurden letztlich am 6. November 1648 aus Prag fortgeschafft (vgl. Schiech 1967, S. 129). Zwischenstopp nahmen die Objekte in der Festung Dömitz, von wo aus sie den Weg über die Ostsee antreten sollten. Christinas Anliegen war ein schneller Transport, da erst in Schweden ein sicherer Aufbewahrungsort lag. Der Kommandant der Dömitzer Festung verweigerte allerdings den zeitnahen Transport, da er nicht die persönliche Verantwortung für die gigantischen Werte der Beute übernehmen wollte, die auf der winterlichen Ostsee Gefahr gelaufen wäre, zu verunglücken (vgl. ebd., S. 130). Die Prager Beute konnte so erst am 14. April 1649 nach Stockholm gebracht werden, wo ein Teil bis heute zu sehen ist. Dieses Ereignis war bedeutend genug, um Eingang in das *Theatrum Europaeum*, eine von Matthäus Merian begründete Informations- und Unterhaltungspublikation der Zeit zu finden:

„Kurz vor Außgang deß Morgen/ ist die zu Prag eroberte Keyserliche Kunst- Kam[m]er und Bibliothec/ mit samt dem Löwen/ [...] zu Stockholm wol angelangt: in welcher Sachen Außpackung/ unnd Disponirung derselben an besondere Oerte/ man eyfferig im Werck war“ (Merian 1663, S. 1010).

Nicht ohne Grund empfand man den Vorgang als bedeutend: Die größte Sammlung italienischer Meister nördlich der Alpen befand sich, neben einer Vielzahl anderer Kostbarkeiten, nun in Stockholm (vgl. Schiech 1967, S. 131).

Dass schon die Quantität erbeuteter Dinge beeindruckend war zeigt sich daran, dass der Lebensstil der Bewohner der Schlösser und Herrenhäuser sich deutlich veränderte (vgl. Masson 1968, S. 124). Ursprünglich waren sie durch einen schlichten Stil geprägt, als jedoch immer mehr Beutegüter ins Land strömten, „[...] bedeckten sich die Wände mit vergoldetem spanischen Leder. Deutsche und italienische Sekretäre mit Marketerie, Intarsien und eingelegten Halbedelsteinen standen nun in Räumen, die sich mit kunstvollen Möbeln anfüllten“ (ebd., S. 124f.).

Insbesondere die geraubten Archivalien wurden schnell nach Ende der Kampfhandlungen zur Verhandlungsmasse zwischen Kaiser und schwedischer Krone, aber auch zwischen Prag und den Schweden oder Privatpersonen (vgl. Schiech 1967, S. 117). In Teilen wird bis heute nach dem Verbleib der Archivalien oder einzelner Stücke geforscht (vgl. ebd., S. 113ff.). Der weitere Weg einiger der Beutestücke ist verworren, denn mit der Abdankung und Exilierung Christinas ab dem 6. Juni 1654 verschwanden auch viele Stücke Prager Herkunft aus Stockholm. Darunter waren allein 47 Gemälde, von denen sechs von Corregio gemalt wurden. Nach Zeitzeugen soll schon auf dem Weg nach Rom ein großer Teil der Mobilien veräußert worden sein: „[...] Soweit es sich um die Sehenswürdigkeiten [der Sammlung] im engeren Sinne handelte“ (ebd., S. 132). Nach Christinas Tod wanderte ihr Erbe in italienischen Besitz. Die Gemälde kaufte Ende des 18. Jahrhunderts Phillip von Orleans, der in der französischen Revolution als Alternative zu Ludwig dem XVI. gehandelt wurde. Er gab sie in die Sammlung der *Galerie du Palais Royal*, in der Christinas Gemälde den Kern bildeten. 1792, ein Jahr vor seiner Guillotiniierung, verkaufte er einige seiner Gemälde, um seine Politik in der französischen Revolution zu finanzieren.

Mit dieser Zusammenfassung zeigt sich, dass die Autoritäten sowohl in staatlichen als auch privaten Angelegenheiten ein starkes Interesse an Beutegüterwerb hatten.

Zu: 4. Gibt es geschützte Güter?

Versucht man, die Gedanken Grotius' zu geschützten Gütern in seiner Zeit zu kontextualisieren, stellen sich interessante Bezüge heraus. Einer der Braunschweiger Herzöge (Christian von Braunschweig Wolfenbüttel) erbeutete in Westfalen zwischen Ende 1621 und Anfang 1622 größere Mengen Edelmetall (vgl. Cunz 1998, S. 354). Darunter befand sich auch der Kirchenschatz des Doms von Paderborn. Aus den dort erbeuteten Schätzen sticht das Reliquiar des Heiligen Liborius heraus.

Aus den Beutestücken und vermutlich auch dem Reliquiar ließ der Herzog Münzen prägen. Sie entstanden also aus sakrosankten, und damit aus gewissermaßen „geschützten“ Ursprungsobjekten. Sie werden wegen ihrer Botschaft „Pfaffenfeindmünzen“ genannt. Bis zum Ende des 17. Jahrhunderts gab es weitere Auflagen dieses Münztyps, hier werden nur die 1622 geprägten Varianten behandelt. Die Münzen tragen auf der Vorderseite außen die teils abgekürzte Umschrift mit Namen und Geburtsrang des Urhebers Christian Herzog zu Braunschweig und Lüneburg. In der Mitte steht in mehreren Zeilen die Losung „Gottes Freund [und] der Pfaffen Feind“. Die Rückseite trägt außen die französische Devise „Tout avec Dieu“ (Alles mit Gott) mit der Jahreszahl 1622 und in der Mitte eine drohende gepanzerte linke Schwerthand, die rechts aus den Wolken herausragt, als Sinnbild (vgl. Cunz 1998, S. 349). Auf der rechten Seite ist eine Abbildung der Münzen abgedruckt. Die Botschaft auf der Münze ist als bildliche Darstellung auch von Analphabeten zu verstehen und vermittelt so auf zweifache Weise Inhalte: Durch das Umarbeiten der Heiligtümer wird nicht nur deren sakrosankter Bezug zerstört, sondern durch die Botschaft der Münze wird auch das Feindbild kommuniziert. Zu erwähnen ist, dass das Feindbild sich auf die Institution der katholischen Kirche bezieht. Die „Pfaffen“ werden im Text auf der Münze direkt adressiert. Eine zweite Variante der Münze zeigt zusätzlich zu dem Schwertarm noch ein darauf aufgespießtes Priesterbarett (vgl. ebd., S. 352).

Die Wendung gegen die Kirche als Organisation wird in den Vordergrund gestellt. Wegen dieser starken Botschaft, sowohl durch das Material, als auch den Ausdruck der Münze, wird der „Pfaffenfeindtaler“ in der Literatur auch als Propagandamünze bezeichnet (vgl. ebd.).



Abb. 1.: Pfaffenfeindmünzen.

Herzog Christian war als evangelischer Landesherr bis 1623 der Administrator des katholischen Bistums Halberstadt. Der Umstand, dass ein evangelischer Verwalter eines katholischen Hochstiftes die Münzprägung veranlasste, nachdem er katholische Gotteshäuser entweiht hatte, verstärkte die propagandistische Nachricht noch weiter (vgl. ebd., S. 352).

Die Münzen brachte der Herzog wohl als Sold unter seinen Soldaten in Umlauf. Sie dürften wegen ihres hohen Edelmetallgehaltes auch aus wirtschaftlichen Gründen beliebt gewesen sein. Den Münzen wurde im allgemeinen Volksglauben wegen der mutmaßlichen Herkunft des Metalls die Bedeutung einer Reliquie beigemessen. Auf protestantischer Seite wurden sie wohl eher als „Zeugen“ eines Ereignisses gegen den Katholizismus verehrt.

Zwischen 1624 und 1627 wurde in Paderborn ein neuer Liborius-Schrein hergestellt. Für dieses neue Reliquiar wurden auch „Pfaffenfeindmünzen“ genutzt, sodass das Metall letztlich wieder dem ursprünglichen Zweck diente (vgl. Cunz 1998, S. 354). Zwei der Münzen wurden tatsächlich so im Reliquiar miteingearbeitet, dass sie immer noch erkennbar sind und auf die Geschichte des Reliquiars bzw. der Münze hinweisen. Abbildungen der Münzen, wie sie im Reliquiar verarbeitet sind, folgen auf den nächsten Seiten.



Abb. 2.: Eine der Pfaffenfeind-Münzen des Reliquiars (Rückseite).



Abb. 3: Eine weitere Pfaffenfeind-Münze des Reliquiars (Vorderseite).

Hier zeigt sich nicht nur ein Fall von Beutegut, der durch verschiedene Konfessionen bedingt ist. Die Umarbeitung von sakrosankten Objekten berührt auch die Ausführungen Grotius, dass heilige Dinge ihre Heiligkeit verlieren können, wenn sie dem religiösen Kontext durch das Beutemachen entnommen sind. Andererseits zeigt die andauernde Verehrung des Materials (ob in Form der Münze oder des Schreines), dass das Beutegut auch nach Jahren noch einen starken Bezug zu seinem originären Ort, in diesem Fall Paderborn, zugesprochen bekommt. Die entwendete Beute wird nicht nur wieder in alte Form gebracht, sondern auch an den ursprünglichen Ort. Die Option der Vernichtung von Sachen „[...] wenn jemand etwas schlechtes begangen hat [...]“ wird von Grotius thematisiert. Der Hintergrund dieser Textstelle kann letztlich nur die Vergeltung meinen, wie im entsprechenden Unterkapitel ausgeführt wurde. Zusätzlich zeigt sich der über den rein ökonomischen Wert herausgehende Aspekt von Beute als Propagandamittel, der einen Eindruck von besonderen Gütern unterstützt. Der vorgestellte Fall der „Pfaffenfeindmünzen“ kann also Aspekte des Beuterechts, wie Grotius es vorstellt, veranschaulichen. Insbesondere die Frage, ob es eine Vorstellung von hervorgehobenen Gütern gab, lässt sich hiermit teilweise beantworten. Der Hintergrund des Domininventars von Paderborn hat das Beutegut aufgewertet. Es stand für verschiedene Konfliktparteien als Symbol für etwas über den reinen Objektwert Herausragendes. Zwar lässt sich so kein Begriff von Kulturgut für das 17. Jahrhundert konstruieren, allerdings zeigt sich in der Verwendung des Schreines für eigene Propagandamittel eine hohe Bedeutung des Schreines, selbst in den Augen des evangelischen Herzogs. Der katholische Schrein als besonderes Objekt wird durch einen neuen Bedeutungshorizont zu einem hoch eingeschätzten Objekt für die protestantische Soldateska des Herzogs. Die Rückführung des Materials in das neue Reliquiar macht anschaulich, dass es nicht der rein religiöse Aspekt ist, der mit dem Material verbunden wird. Die Rückführung geraubten Materials an den originären Ort zeigt, dass es als

mehr als lediglich wertvolles Edelmetall angesehen wurde. Die Dinge haben einen Wert abseits von finanziellen und ökonomischen Faktoren, der durch ihre Einbindung in neue Kontexte entsteht.

Zu: 5. Welche Handhabung von illegitimem Beutegut gibt es?

Jedes in einem ungerechten Krieg erworbene Beutegut muss zurückgegeben werden. Auch, wenn sich die Ungerechtigkeit des Kriegsgrundes erst im Nachhinein herausstellt. Grotius spricht die Frage an, wann eine Frist zur Rückgabe illegal angeeigneter Beute verlischt. Auch heute werden diese Fragen behandelt, etwa wenn Kulturgüter schon über lange Zeiträume in einem anderen Rechtsraum liegen: Konkret geschieht das etwa, wenn Territorien den staatlichen Besitz wechseln. Wann aus einem Gut des ursprünglichen Staates, der die Herrschaft ausübt, ein Gut des neuen Staates wird, muss auch heute verhandelt werden (vgl. Hartung 2005, S. 190f.). Insbesondere die Frage nach dem Eigentum an Gütern, die von verschiedenen Staaten beansprucht werden, berührt Grotius' Erklärung zum Erlöschen von Ansprüchen zwischen Staaten. Detailliert beschäftigt sich Grotius auch mit der Frage, wie mit Gütern umgegangen werden sollte, die zwischenzeitlich den Besitzenden wechselten, oder für deren Aneignung eigene Mittel aufgewandt werden mussten.

So beschäftigt Grotius sich nicht nur mit den Details wirtschaftlicher Wiedergutmachung zwischen einzelnen Akteuren, sondern ebenso mit dem Verhältnis von Beutegut der Staatsgebilde untereinander. So können Aneignungen und Verluste von *Staaten*, nicht nur *Personen*, verhandelt werden. Die kleinteilige Beschreibung von völkerrechtlichen Grundlagen und appellhaften Ergänzungen zur Friedensregelung im Umgang mit Beute deuten an, welche Relevanz Grotius der Wiedergutmachung und Restitution zuspricht. Auch in anderen Quellen des Untersuchungszeitraumes lassen sich hierzu Belege finden. Im Friedensvertrag von Osnabrück finden sich unter anderem

Archive als zu restituierende Güter: „Auch die Archive, Urkunden und andere bewegliche Sachen, wie etwa das Kriegsmaterial, das in den vorerwähnten Orten zur Zeit der Eroberung vorgefunden wurde [sollen] zurückgegeben werden“ (Art. XVI, § 15, IPO). Dezidiert dürfen Güter, die in die besetzten Städte gebracht und dort aufbewahrt wurden, mitgeführt werden. Zum einen zeigt sich die Bindung von besonderen Beutegütern an den Ort, nämlich die jeweilige Stadt oder Ortschaft, aus der sie kommen. Zum anderen aber auch die Ermöglichung des Abtransports von schon anderswo angeeigneten Beutegütern aus besetzten Orten. Im Vertragstext des Friedens von Münster findet sich eine allgemeine Klausel zu Restitutionsgütern. Die Möglichkeit der Klage, selbst bei schon vollzogener Restitution, wird hervorgehoben (vgl. Vertragstext Frieden von Münster 2018, § 6, IPM).

In diesem Kontext werden bewegliche Güter erwähnt, die aus dem Besitz des Kurfürsten von Trier nach Luxemburg verbracht worden sind. Verschiedene Instanzen scheinen über diese Güter verschiedene Urteile gefällt zu haben. Die endgültige Einigung im Vertrag sieht die Rückgabe der betreffenden Beutegüter vor (vgl. Vertragstext Frieden von Osnabrück 2018, § 8, IPO). Der dort nachvollziehbare Argumentationsweg verschiedener Autoritäten macht das Problem der Legitimität deutlich: Nicht alle Parteien des Friedensschlusses akzeptieren die gleichen Autoritäten. Die grotianische Unterscheidung zwischen legitimem und illegitimem Erwerb, die auch durch die Form des privaten bzw. öffentlichen Krieges berührt wird, stellt sich hier neu. Je nach politischer Perspektive konnten die Gerichte Luxemburgs die Legitimität der Beute aus Trier feststellen, während die kaiserliche Partei die Beute für illegitim hielt. Es existieren also Beispiele für Restitutionen und Zugeständnisse an die ursprünglich Besitzenden von Beutegütern. Die Vorschläge von Grotius zu Restitutionslösungen sind also keine reine Fiktion, sondern wurzeln in realen Optionen.

Das Rückkehrrecht, das von Grotius behandelt wird, stellt einen Sonderfall von fälschlich angeeigneten Gütern dar. Es erfuhr 23 Jahre nach der ersten Veröffentlichung von *Vom Recht des Krieges und des Friedens* eine Behandlung in den Verträgen des Westfälischen Friedens. Dort wurde über rückkehrende Angehörige des habsburgerisch-kaiserlichen Lagers und deren Rechte verhandelt, falls sie im Laufe des Dreißigjährigen Krieges die Zugehörigkeit zu einer Konfliktpartei gewechselt haben. Zwar gilt für sie eine Amnestie, aber mit Einschränkungen. So sollen die Rückkehrenden zwar ihre immobilien Güter dauerhaft verlieren, die nach ihrem Übertritt zur schwedischen oder französischen Seite anderweitig vergeben wurden (bzw. gilt das Stichjahr 1630. Vielleicht wurde dieses Jahr gesetzt, weil die Schweden unter Gustav II. Adolf in diesem Jahr offiziell in den Kriegszustand eintraten). Alles, was man ihnen nach diesen ersten Verlusten genommen hat, soll aber zurückgegeben werden (vgl. Vertragstext Frieden von Osnabrück 2018, § 52–54, IPO). Für mobile Güter gilt, dass bewegliche und sich selbst bewegende Sachen („mobilia et se moventia“; ebd., lateinische Originalfassung) nicht restituiert werden. Gleiches gilt für auf Befehl der kriegführenden Parteien requirierte, zerstörte oder um der öffentlichen Sicherheit willen verwendete öffentliche und private Gebäude. Sofern diese im Krieg beschlagnahmt, auf rechtmäßige Weise veräußert, oder aus freiem Willen verschenkt wurden (vgl. Vertragstext Frieden von Osnabrück 2018, § 56, IPO). Bemerkenswert im Hinblick auf die gesellschaftliche Befriedung nach dem offiziellen Friedensschluss ist der Hinweis im Vertrag, dass Schweden sich um die volle Wiedereinsetzung der kaiserlichen Rückkehrer bemüht habe. Sofern es zu diesen Bestimmungen eines Gerichts bedarf, sollen beteiligte Akteure vor kaiserlichen Gerichten klagen können, unabhängig ihres konfessionellen Hintergrunds. Hier zeigt sich, was Grotius 23 Jahre zuvor festgestellt hat: Das volle Rückkehrrecht gilt nur zwischen Gesellschaften, die keine anderweitigen Regelungen getroffen haben. Mit dem Westfälischen Frieden wird

daher eine konkrete Anpassung des alten römischen Rückkehrrechts an die damaligen Gegebenheiten vorgenommen. Bezüge zwischen den Ideen von Grotius und den Quellen der folgenden Jahre, wie eben den Vertragstexten, können in der Retrospektive als Bestätigung seiner Herleitungen verstanden werden: Die Rechtsgemeinschaften der kriegführenden Parteien haben sich durch die lange Dauer des Konfliktes in einem hohen Maß voneinander entfremdet. Kaum eine Auslegung der Rechtmäßigkeit von Aneignungen im Krieg dürfte allgemein akzeptiert gewesen sein. Der gemeinsame Rechtsrahmen konnte durch den Rückgriff auf das allen gemeinsame (juristische) römische Erbe des Rückkehrrechtes wiederhergestellt werden. Dieser Rückgriff kann auch in Bezug auf Grotius' Vermeidung des Ansprechens von zeitgenössischen Konflikten gelesen werden. Grotius versuchte allgemeine Akzeptanz durch Vermeidung der aktuellen Konflikte zu erreichen. Im Rückgriff auf (pagane) antike Quellen betont er aber das gemeinsame Fundament der kriegführenden Mächte. Auf dasselbe Fundament griffen die Akteure des Westfälischen Friedens zurück, indem sie das Rückkehrrecht nutzten. Die verlorene, gemeinsame Rechtsbasis wurde durch den Rückgriff auf vorangegangene Ideen überbrückt. Nun wurde das Rückkehrrecht nicht in Bezug auf bislang fremde Rechtsgemeinschaften angewandt, sondern auf solche, die sich durch den Krieg erst voneinander *entfremdet* haben.

40

Zu: 6. Stellt Hugo Grotius Fakten oder Fiktionen vor?

Die Ergebnisse, zu denen die Untersuchung *Vom Recht des Krieges und des Friedens* geführt hat, wurden mit Ereignissen aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges verknüpft. In den vorgestellten Fällen zeigen sich Argumente, Vorfälle und Positionen, die sich mit den Schwerpunktsetzungen von Grotius vergleichen lassen. Insofern lässt sich sagen, dass Grotius' Ideen Anleitungen zu realen Sachverhalten abbilden. Durch die appellhaften Kommentare, die er äußert und die im Gegensatz dazu wenigen konkreten Hinweise auf die

Konflikte seiner Zeit, lässt sich die abweichende Beurteilung von Grotius in der Literatur möglicherweise erklären. Für die Interpretation von *Vom Recht des Krieges und des Friedens* als reine Abbildung der Realität, ohne idealistischen Inhalt, wird dessen Bezug zu Menschen als Opfer im Krieg und als Beuteargumentationen herangezogen (vgl. Recknagel 2001, S. 286). Aus dieser Perspektive scheint Grotius augenscheinlich tatsächlich nur die grausame Realität seiner Zeit darzulegen: Menschen geraten im Krieg unter die absolute Gewalt der jeweiligen Kriegspartei. Tatsächlich spricht Grotius den Kriegsparteien ein grundsätzliches Recht auf das Töten von Menschen zu (vgl. JBP 5, 1, S. 459). Allerdings schränkt er dieses grundsätzliche Recht im Kapitel „Beschränkungen des Tötungsrechtes in einem gerechten Krieg“ ein. Dort wird etwa die persönliche Schuld eines Menschen eingefordert, wenn jemand getötet wird. Durch diese Einschränkungen und den Einbezug weiterer Stellen, wie hier vorgenommen, wird jedoch deutlich, dass Grotius über die Realität seiner Zeit hinausgehende Ideen, Appelle und Meinungen anbietet. Insbesondere wird dort über Menschen gesprochen, die nicht selbstverschuldet in die Konflikte involviert sind. Eine weitere Unterscheidung ist die zwischen Urhebern des Krieges und denen, die nur gefolgt sind (vgl. JBP III, 11, 5, S. 506). Auch die Urheberschaft am Krieg kann nur dann zu einem legitimen Todesurteil führen, wenn die Gründe für den Krieg nicht annehmbar waren. Annehmbare Gründe meinen, dass Entscheidungstragende etwa aus Bündnispflichten oder Unkenntnis Krieg führen (vgl. JBP III, 13, 3, S. 525). Mit diesen Argumenten, dem Einhalten von Verträgen und dem Handeln im „guten Glauben,“ sind betreffende Personen und Staaten nicht mehr für die Urheberschaft am Konflikt verantwortlich zu machen. Es zeigt sich, dass Grotius deutlich differenzierter über das Töten von Menschen nachdenkt, als der Hinweis aus der Literatur vermittelt. Die Darstellung, Grotius würde lediglich eine Abbildung der zeitgenössischen Realität bieten, greift also zu kurz.

Durch den Stil des Werkes und die dargestellten Bezüge werden Argumentationsstränge, die es durchziehen, verdeckt. Daraus resultiert womöglich die sehr unterschiedlichen Beurteilungen in der Literatur. An verschiedenen Stellen finden sich widersprüchliche Aussagen im Buch. Aus dem Naturrecht, bzw. Völkerrecht leitet Grotius ab, dass Menschen im Krieg grundsätzlich getötet werden dürfen. Im weiteren Verlauf des Buches schränkt er dieses Recht aber immer weiter ein. Sehr ähnlich ergibt sich die Einschätzung in der Forschung, Grotius würde ein uneingeschränktes Beuterecht anerkennen. An einer Stelle, die häufig zitiert wird, spricht Grotius alle Güter den Kriegsparteien als Beute zu (vgl. JBP III, 6, 2, 1, S. 463). In vielen anderen Passagen, die dargestellt worden sind, schränkt er dieses Recht jedoch ein oder stellt Bedingungen daran.

Beide Beurteilungen in der Literatur nehmen die Argumentationsstruktur des Buches nicht auf. Grotius geht von einem Völkerrecht aus, das sich aus dem Naturrecht ableitet. Er stellt damit den kleinsten gemeinsamen Nenner von internationalen Übereinkünften vor (vgl. Hartung 2005, S. 208). In diesem findet sich etwa das Recht zu töten oder das absolute Recht auf Beute. Diese grundsätzlichen Übereinkünfte werden durch Grotius an mehreren Stellen eingeschränkt, indem er darauf hinweist, dass viele völkerrechtliche Regelungen durch andere Umgangsformen ersetzt wurden. Beispielsweise dann, wenn er das Rückkehrrecht als Relikt behandelt, dass er im Umgang mit bisher unbekanntem Rechtsgemeinschaften anwenden möchte. Im Bezug zu muslimischen Staaten sagt er, dass das grundsätzliche Rückkehrrecht zwischen christlich und muslimisch geprägten Staaten nicht weiter in Gebrauch sei, da andere Bestimmungen es ersetzt hätten. Das zeigt die Hierarchie in seiner Argumentation. Ausgehend vom grundsätzlichen Völkerrecht behandelt Grotius also immer weiter einschränkend die Bedingungen, die zu seiner Zeit herrschen. Was Grotius als Naturrecht, bzw., Völkerrecht präsentiert, ist also das, was mindestens zwischen Staaten gilt. Was tatsächlich praktiziert

wurde, oder werden soll, bildet er darauf aufbauend in vielen Bezügen ab. So bildet er den kleinsten Nenner ab, der völkerrechtlich gültig ist. Seine antiken Quellen stellen dar, was bislang darüber hinaus angewandt wurde. Seine Appelle sollen den besten Umgang hervorheben.

Grotius stellt hier also weder reine Fakten noch reine Fiktionen vor. Er bespricht vielmehr die grundsätzlichen völkerrechtlichen Regelungen, um dann aufzuzeigen, welche darüberhinausgehenden Perspektiven es gibt. Er legitimiert die Zerstörung im Krieg und verweist zeitgleich darauf, dass schon in der Antike verleumdet wurde, wer sich nicht an gewisse Regelungen hielt. So nutzt er die ungebrochene Überlieferung seit der Antike als Argument: Die Rechtsgemeinschaften seiner Zeit haben Beziehungen, die weit über das Völkerrecht hinausweisen. An den historischen Beispielen, die Grotius zeigt, kann er dann seine Appelle zum richtigen Umgang mit den jeweiligen Themen anbringen. So argumentiert er ausgehend von einem abstrakten Völkerrecht über Quellen, die in seiner Zeit die realen Rechtsbezüge enthalten hin zu Appellen an einem besseren Umgang durch die Zeitgenossen. Die Kluft zwischen den divergierenden Beurteilungen von Grotius erklärt sich so, dass die verschiedenen Ebenen, auf denen er argumentiert, nicht getrennt und in Bezug gesetzt worden sind. Die Argumentation in Grotius' Buch ist also nur insofern idealistisch, dass sein Völkerrechtsbegriff abstrakt bleibt und seine Appelle eine bessere Handhabung einfordern. Der zeitgenössische Bezug stellt den Unterschied zwischen Beschreibung der Realität und idealer Darstellung, also zwischen Theorie und Praxis dar. Der schwedische König Gustav II. Adolf hob die Alleinstellung des Buches hervor. Sein Kommentar erhält auch dadurch Relevanz, dass er das Buch auf seinen eigenen Feldzügen mitgeführt haben soll. Er kommentierte, er selbst würde Grotius allerdings zeigen können, „[...] welcher Unterschied zwischen Theorie und Praxis sei; es sei leichter, etwas zu schreiben, als auszuführen und mit den bestehenden Verhältnissen zu vereinen“ (Kirchmann 1869, S. 8–9).

Die Schwerpunkte, die Grotius behandelt, lassen sich durchgehend mit zeitgenössischen Vorfällen und Umständen verbinden. Auch Autoritäten der Zeit beziehen sich auf das Werk. Grotius' Bearbeitung des Themas basiert also auf faktischen Grundlagen. Er behandelt die Realität seiner Zeit in abstrahierten Aussagen, deren Wirklichkeitsbezug so nicht augenscheinlich wird.

4. Fazit

Die Umstände und Ereignisse des 17. Jahrhunderts, hier besonders die des Dreißigjährigen Krieges bis 1625, als *Vom Recht des Krieges und des Friedens* veröffentlicht wurde, haben zu spezifischen Ideen und Praktiken im Umgang mit Beutegut geführt, die sich bei Grotius auffinden und verhandeln ließen.

Die Meinung in der Literatur, in Grotius' Zeit hätte das uneingeschränkte Recht auf Beute gegolten, kann so widerlegt werden. Aufgrund des eher verhandelnden und selten definierenden Stils, in dem das Werk verfasst ist, wird die dort getroffene Einschätzung jedoch nachvollziehbar. Die Fokussierung auf eine einzelne Textstelle, in der Grotius das absolute Beuterecht postuliert, verkürzt eine umfassendere Argumentation des Autors.

Gleichfalls ist verständlich, weshalb Stimmen Grotius' Ideen als rein idealistische Aussagen bewerten. Die überwältigende Menge zitierter Autoren und Werke, mit denen Grotius' argumentiert, scheinen häufig sehr weit weg von der kriegerischen Realität des 17. Jahrhunderts zu liegen. Insbesondere das Fehlen zeitgenössischer Bezüge bewirkt, dass er schreibt, als ob es keinen Dreißigjährigen Krieg gäbe (vgl. Schatzel 1625, S. 15f.). Erst in der Gesamtschau der Gründe, die Grotius zum Verfassen von *Vom Recht des Krieges und des Friedens* bewegt haben, der Umstände seines Lebens und seiner politisch-philosophischen Ziele, wird deutlich, weshalb er diesen Stil pflegte. Nämlich aus Vorsicht, wegen seiner Lebensumstände, aber auch aus dem Versuch der Überparteilichkeit heraus.

Das Gegenteil dieser Auffassung, Grotius hätte lediglich die traurige Realität seiner Zeit abgebildet, erklärt sich aus den Aussagen zu Menschen als Beute, dem Recht zu töten, aber auch dem angeblich von ihm behaupteten bedingungslosen Recht auf Beute. Diese Aussagen erscheinen aus einem humanistischen Weltbild negativ. Wie gezeigt werden konnte, müssen viele Aussagen im Werk miteinander in Bezug gesetzt werden, um diese Stellen zu verstehen. Das naturrechtlich begründete Völkerrecht stellt den geringsten Rechtsrahmen der Völker untereinander dar. Daher finden sich dort bei Grotius auch wenige ethische Einschränkungen. In der Folge nutzt er insbesondere die römische Tradition als darüber herausgehende juristische Grundlage der *ungebrochenen Überlieferung*. Die römischen Quellen waren im Europa des 17. Jahrhunderts grundlegend, ihre Tradierung und breite Akzeptanz qualifizieren sie also, das Völkerrecht weiter einzuschränken. Zuletzt folgen Appelle, mit denen Grotius aus theologischer, aber auch philosophischer Sicht und im Rückgriff auf die antiken Quellen zum ethischen Handeln mahnt.

Verschiedene Autoren sprechen Grotius ab, Kulturgüter explizit zu erwähnen. Zwar benennt Grotius keine Güterkategorie, die im Krieg prinzipiellen Schutz genießt, abgesehen vom Eigentum unbeteiligter Dritter, aber durch die Behandlung der Frage, inwiefern heilige Objekte geschützt wären, zeigt er indirekt: Es gab die Idee, sie könnten geschützt werden. Sowohl durch die Überlieferung, als auch durch ethische Appelle gibt er reichhaltige Beispiele, wie sich der Schutzstatus thematisieren lässt. Er verhandelt die Folgen der Zerstörung von Kulturgütern, wenn er auf den drohenden Gesichtsverlust der Akteure hinweist. So kann durchaus gesagt werden, dass Grotius eine Idee von geschützten Gütern in das Buch einbringt.

Für alle Fragen, die diese Arbeit aufgreift, sind die im Kapitel 2.6 vorgenommenen Kontextualisierungen gelungen. Die Beispiele bestätigen nicht nur die Behandlung des Beutegutthemas bei Grotius als spezifische zeitgenössische Theorie. Sie zeigen darüber hinaus auch vielschichtige Ver-

flechtung des Beuteguts in die Gesellschaft(en) der Zeit. Die Untersuchung des Beutegutthemas in weit zurückliegenden Zeiträumen ist für uns heute auch über ideengeschichtliche Rekonstruktionen hinaus von Bedeutung. Das Beispiel des Prager Raubes zeigt, dass die Beutegutbewegungen des 17. Jahrhunderts immens waren. Es kann angenommen werden, dass viele heutige Kulturgüter auch durch die damaligen Geschehnisse berührt worden sind. Die Beuteguterfahrung ist so zu einem Teil der Objektgeschichte dieser Güter geworden. Die Historikerin Susanne Tauss hat in einem Artikel zu Kunstschatzen geschrieben, dass es eine Ironie der Geschichte sei, dass die Museen auf der ganzen Welt ohne die kriegsbedingte Bewegung von Kulturgütern „[...] und andere Formen der ‚Kunstwanderung‘ kaum jenen Grad an Internationalität erreicht hätten, der heute ihre Berühmtheit ausmacht“ (Tauss 1999, S. 281).

Nicht zufällig findet sich der Beitrag von Susanne Tauss in einem Textband zu der Ausstellung *1648 - Krieg und Frieden in Europa*, die 1998 in der (Westfälischen-) ‚Friedensstadt‘ Münster zu sehen war. In den Depots der Museen liegen die physischen Zeugen der Beutegutbewegungen im 17. Jahrhundert. Das Ablegen der Objekte betrifft die Funktion des Museums als Speicher, als erweitertes Gedächtnis der Gesellschaft, das nicht nur Gedanken, sondern auch Dinge ‚erinnert‘ (vgl. Korff 2007, S. 170). Das führt Gottfried Korff über die erste Funktion des Museums aus. Die zweite Funktion des Museums ist die des Generators, der beständig neue Rahmungen des materiellen Erbes produziert (vgl. ebd.). Korff greift auf Siegfried Gideon zurück, der fordert, die aktualisierte Rahmung müsse in das historisch-genetische und soziologisch-systematische Koordinatensystem der Gegenwart eingepasst werden (vgl. ebd., S. 169). Um diese Einpassung in die Gegenwart vorzunehmen, müssen diejenigen, die es einpassen sollen, auf einen Grundstock an wissenschaftlichen Grundlagen zurückgreifen können, der in Bezug auf das Beutegut des 17. Jahrhunderts weitgehend fehlt. Susanne Jost fordert für

die objektzentrierte Forschung, eher zu fragen, wie Dinge unterschiedliche Bedeutungen und Kontextualisierungen gewinnen, als was sie bedeuten (vgl. Jost 2002, S. 14–18). Besonders durch den schwer greifbaren Schutzgedanken gegenüber materiellen Gütern lassen sich diese Prozesse an Beutestücken des Dreißigjährigen Krieges gut verhandeln. Dieser entwickelt sich auch unter dem Eindruck der besprochenen Beutegutbewegungen. Mit Stephen Greenspans gesprochen, der die Wechselwirkung zwischen Kunst und Politik betrachtet, zirkuliert die Bedeutung der Objekte zwischen Ursache und Wirkung (vgl. Greenblatt 1989, S. 6ff.). Es ist nicht nur Endprodukt, sondern auch Initiator neuer Bedeutungskontexte. Was Ursache der Bedeutung des Objektes war (evtl. die ‚Heiligkeit‘ der Reliquie), und was die Folge (die Verarbeitung zu Münzen), ist nicht mehr zu trennen. Auch die ehemalige Folge ist nun ihrerseits Ursache, oder Bezugspunkt der Bedeutung. Im Fall des ‚Pfaffenfeindtalers‘ zeigt sich, wie die Bedeutung des Objektes sich verändert, da es in die gesellschaftlichen Prozesse involviert war. Genau diese Involviertheit in Prozesse muss mit möglichst vielen Facetten abgebildet werden, soll die Rolle von Beutegut des Dreißigjährigen Krieges hinterfragt werden.

Die vielseitigen Disziplinen, die sich Grotius widmen, spiegeln in gewisser Hinsicht die Vielseitigkeit der Quellen und Perspektiven wider, die Grotius in seinem Hauptwerk verarbeitet hat. Dort sind rechtliche, theologische, philosophische und ethische Fragen zum Recht im Krieg zu finden. Gerade darum war Grotius als Philosoph und Jurist gut geeignet, dieses Thema zu behandeln (vgl. Knight 1925, S. 85).

Zufällig fiel die Ausstellung *1648 - Krieg und Frieden in Europa* von 1998, in deren Nachklang Susanne Tauss das obige Zitat schrieb, zeitlich mit der Washingtoner Erklärung zusammen, die nicht bindende internationale Vereinbarungen zu bestimmten Raubgütern etablierte. International verpflichteten sich die Unterzeichnenden, Raubgüter aus der Zeit des Nationalsozialismus zu identifizieren und gegebenenfalls ‚gerechte und faire Lösungen‘

im Umgang mit diesen zu finden. Sie bedeuteten so eine Zäsur für die junge Provenienzforschung, die sich bis heute auf diese Erklärung berufen kann. Ausgehend von der Aufarbeitung des Raubguts, das unter der nationalsozialistischen Diktatur in den 1930–1940er Jahren erpresst und entwendet wurde, hat die Disziplin ihren Fokus heute erweitert. Neben Objekten aus der Kolonialzeit und auch dem Kalten Krieg werden von ihr auch Beutegüter aus bewaffneten Konflikten thematisiert. Trotz der Ursprünge in der Erarbeitung des NS-Unrechts liegt eine genaue zeitliche Abgrenzung, mit welchen Zeiträumen sich die Disziplin befassen möchte, nicht vor. Eine moderne Definition der Provenienzwissenschaft von Kriegsbeute umfasst:

„[...] Beute aus Kriegen oder kriegsähnlichen Auseinandersetzungen, die zur eigenen Bereicherung, der Kompensation von erlittenen Verlusten (Reparation), der Demonstration ideologischer Überzeugung oder zur Demütigung des Gegners geraubt und außer Landes geschafft wird“ (Kenzler 2017, S. 70).

Durch diese Themensetzung eignet sich diese Wissenschaft, das Beutegut mit derselben Mehrdimensionalität zu behandeln, die auch Grotius in seinem Werk und der von ihm angeführten Literatur bewiesen hat. Zudem kann die Frage nach den Ursprüngen des Kulturgüterschutzes und seiner Verhandlung in vergangenen Zeiten gewinnbringende Ideen zu heutigen Ereignissen anregen. Im Falle des Beuteguts bei Grotius wird so die Frage nach der Unterscheidung von Räuberhöhlen und Königreichen erstaunlich aktuell: Die Erbeutung und Bereicherung von Kulturgütern durch den *Islamischen Staat* haben in den letzten Jahren Schlagzeilen gemacht. Große Mengen Beutegut wurden dort zu einem funktionalen Teil der Finanzierung des selbsterklärten Staates (vgl. Tagesspiegel 2014). Ähnliche Mengen wurden zum Opfer der gezielten Zerstörung. Nicht nur die Frage nach Staatlichkeit und privatem Kriegsun-

ternehmertum oder Räubern ließe sich mit Grotius in Bezug setzen. Auch die Abgrenzung, was im Völkerrecht gilt, und was sich durch Tradition etabliert hat, sowie dem durch die Ethik geforderten, ist dort heute erkennbar.

Die Übereinkünfte zum Kulturgüterschutz hängen vom Anerkennen der Gründe des Schutzes ab. Insofern ist heutiger Kulturgüterschutz vielleicht genauso realistisch oder idealistisch, wie Grotius' Ansätze in der Literatur beurteilt werden. Bei derartigen Vergleichen muss unbedingt auf die Gefahr des anachronistischen Vergleichens geachtet werden. Darauf weist auch Luke Glanville hin, der die grotianischen Begründungen für eine militärische Intervention mit denen vergleicht, die 2011 angeführt wurden, um in den lybischen Bürgerkrieg einzugreifen (vgl. Glanville 2013, S. 342–361). Trotz dieser Gefahr, argumentiert er, muss der Vergleich gezogen werden. Denn nur so können Modi der Argumentation aufgezeigt werden, die bereits historisch bedient wurden (vgl. ebd., S. 344).

Die Aussage, die Beutegutbewegungen hätten die Internationalität unserer Sammlungen heute erst ermöglicht, erzwingt weitere Fragen: Etwa, welche Rolle die Beutegutbewegungen des Dreißigjährigen Krieges bei der späteren (und aktuellen) Entwicklung der heutigen Sammlungen spielten. Das, was heute vielleicht als Kanon der europäischen Kultur wahrgenommen, oder in Debatten suggeriert wird, wurde auch durch die Bewegung von Kulturgütern in Konflikten mitgestaltet. Wie gezeigt wurde, liegen aussagekräftige Quellen hierzu vor. Die Folgen der Beuteguthandhabung im Dreißigjährigen Krieg sind vielseitig in der Geschichte zu finden. Das Interesse an kriegsbedingt verbrachten Kulturgütern nimmt zu. Gleiches gilt für Grotius. Es bestehen also gute Chancen, weitere Lichtkegel in die Räuberhöhlen und vermeintlichen Königreiche des Dreißigjährigen Krieges zu werfen, die es zu unterscheiden gilt. Ihr Schatten reicht bis in das Hier und Jetzt.

5. Ausblick

Über die Verhandlung des Themas in *Vom Recht des Krieges und des Friedens* hinaus, bietet die Geschichte von Beutegut im 17. Jahrhundert vielfältige Möglichkeiten, das Thema zu untersuchen. Es könnte die Relevanz des Beutegutthemas für die Interpretation und (auch) Präsentation der materiellen Hinterlassenschaften des Untersuchungszeitraumes herausgearbeitet werden. Die Fragen, die hierauf folgen, sind: Was ist, was kann, was soll mit den Erkenntnissen zum Beutegut des 17. Jahrhunderts geschehen?

Über die behandelten Möglichkeiten der Kontextualisierung hinaus, gibt es auch Ansätze Grotius' Völkerrechtsbezüge in die Moderne zu projizieren und mit modernen Ansätzen zu verbinden. Der im Fazit erwähnte Luke Glanville versuchte dies etwa im Bezug zur Lybien-Intervention 2011.

Grundsätzlich könnte mit diesen und weiteren Quellen eine über die hier erarbeiteten Inhalte hinausgehende Arbeit angestrebt werden, die zunächst einen Überblick über die sehr vielfältigen Fragen zur Einordnung des Beutegutes im 17. Jahrhunderts bietet: Wie verhält sich etwa die Provenienzwissenschaft zu dem Thema? Wie im Fazit dieser Arbeit dargelegt, gehört Beutegut zu ihren Untersuchungsgegenständen. Da die hier angesprochenen Beutegutfälle bereits große Mengen Kulturgüter umfassen, stellt sich die Frage, welchen Umfang das Beutegut in dieser Zeit hatte. Aus der Feststellung, dass verschiedene Akteure bei Grotius unterschiedlich berechtigt sind, Beute zu machen, ergibt sich ein Interesse, welche Güter, welche Strukturen und Organisationsformen des Beuteguterwerbs das Thema im Untersuchungszeitraum berühren. Die Feststellung, dass Grotius in vielerlei Hinsicht im Kontrast zu anderen Theoretikern seiner Zeit steht, fordert eine Antwort auf die Frage, welche Vorgeschichte die Beutegutidee hat. Wann verändert sich diese Auffassung und wie? Wie zeigen sich die materiellen Zeugnisse heute,

in- und außerhalb von musealen Kontexten? Eine Arbeit zu diesen Fragen kann Grundlagen für eine tiefere Bearbeitung des Themas legen, die bislang nicht erfolgt ist.

Auf den folgenden Seiten wird in kurzen Gedanken angesprochen, wie darüber hinaus mit dem Thema gearbeitet werden kann. Diese Gedanken haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Umsetzbarkeit. Vielmehr soll die Frage, was nun mit den Ergebnissen passieren kann, einladen, eigenständige Lösungsansätze zu entwickeln. Die Eigenständigkeit ist schon durch die weitgehend fehlenden Konzepte zur Kontextualisierung von Beutegut aus dem Untersuchungszeitraum nötig. Aufgrund dieses Fehlens werden Akteure, die das Thema aufgreifen, eigenständige Ansätze entwickeln *müssen*. Statt in Betrachtungen zu ihrer gemeinsamen Historie als Beute verbunden zu sein, liegen die materiellen Zeugen des Beutegutthemas aktuell in der Welt, ohne dass der Dimension der Beuteguterfahrung in ihrem *Lebenslauf* (denn sie laufen, sie bewegen sich lebendig durch die Erfahrungen, mit denen sie verbunden sind) Rechnung getragen wird.

Ohne ein Bewusstsein für diese Dimension ist keine Betrachtung des Themas möglich. Daher könnte in einem ersten Schritt eine Popularisierung der Objektdimension ‚Beutegut‘ in Bezug auf Objekte des 17. Jahrhunderts erfolgen. Damit könnte der zu Beginn dieser Arbeit angeführten Feststellung Wilhelm Treues begegnet werden, der behauptete, es hätte kaum ein Thema die Historiker so wenig interessiert wie Kunstraub im Dreißigjährigen Krieg. Dieses Statement von 1957 kann leicht auch für die heutzutage oft vom Kunstraub unterschiedene Beutegutthematik gelten. Die vorliegende Untersuchung kann einen Beitrag dazu leisten, diese Dimension bewusst zu machen. Denn wie im Folgenden geschildert wird, ist das Bewusstsein des Themas bei den entsprechenden Akteuren Grundlage aller weiteren möglichen Schritte. Ist die hohe Wahrscheinlichkeit, dass ein Objekt Beutegut im 17. Jahrhundert war, bewusst, könnte dieses Wissen in geplante

Ausstellungskontexte einfließen. Naheliegende Wissenschaftsbereiche wie die Provenienzwissenschaft könnten hier mögliche Bezugnahmen erlauben. Der Schritt in eine breitere wissenschaftliche Betrachtung des Themas wäre somit getan.

Auch die sammelnden Akteur:innen könnten den Beutegutbezug mitdenken, sodass die bereits bekannten Beutegüter des Untersuchungszeitraumes als eben solche wahrgenommen werden. Besonders die Museen sind angesprochen, die Objekte selbst mit ihren jeweiligen Geschichten in die Öffentlichkeit zu tragen. In Verbindung mit ersten theoretischen Betrachtungen könnte die Objektdimension *Beutegut* – etwa bei bereits ausgestellten Objekten des 17. Jahrhunderts – bereits sehr kurzfristig angesprochen werden. Die Museen sind auch adressiert, im Rahmen der Erarbeitung der Provenienz ihrer Sammlungen, Hinweise auf Beuteguterfahrungen im 17. Jahrhundert zu erfassen und als eigenständiges Thema zu erkennen. Letztlich sind die Kustod:innen und Kurator:innen, die *Wächter:innen* und die *Pfleger:innen* der Dinge gefordert. Sie sind gefordert, Sorge zu tragen, dass diese Dinge ihre Objektbiographien in Ausstellungen erzählen können und sie weiter erarbeitet werden.

Es könnten also die bereits bestehenden Netzwerke und Strukturen genutzt werden, um:

1. in einem kurzfristig gesteckten Ziel möglichst viele Kommunikatoren zu erreichen, die bereits bekannte Inhalte zu dem Thema *Beutegut des 17. Jahrhunderts* in wissenschaftlichen Arbeiten und (Ausstellungs-)Konzepten umsetzen, während
2. die bereits bekannten Beutegutobjekte von den Museen in die Öffentlichkeit getragen werden, etwa indem bestehende Displays durch weitere Informationen oder sogar konkretes Quellenmaterial ergänzt werden.

Dies ist ein erster Schritt, in dem bestehende Informationen und einzelne Objekte genutzt würden. Die jeweiligen Akteure könnten ihre Objekte und deren Beutegutbezüge sowie die möglicherweise bereits entstandenen Displays und Ausstellungszusammenhänge miteinander diskutieren und weiterentwickeln. Sie würden sich etwa in Workshops, die der Verhandlung der gefundenen Ansätze dienen, austauschen und diese umsetzen. Der Auftritt als Gemeinschaft von interessierten und engagierten Menschen würde die Durchsetzungsfähigkeit des Themas in der Politik und dem Kulturbetrieb erhöhen. Im Hinblick auf Forschungs-, und Ausstellungsprojekte ist die Durchsetzungsfähigkeit auch gegenüber der Konkurrenz in der Einwerbung von Mitteln zu stärken. Es könnten öffentliche Datenbanken Objekte digital zusammenführen, die zwar räumlich getrennt in verschiedenen Sammlungen liegen, aber durch die Objektdimension *Beutegut* miteinander verbunden die Forschungsgrundlage für die Bearbeitung von Beutegut des 17. Jahrhunderts bilden.

Eine langfristige Perspektive für das Thema, dessen Entwicklung nicht konkret vorherzusehen ist, könnte so aussehen: Ein Netzwerk von Akteur:innen, die durch zuvor gesammelte Bezugnahmen und praktische Ausstellungsarbeit den Dingen und ihren Geschichten einen Raum gegeben haben, könnten mit diesem Thema eine Grundlage für eine europäische Perspektive auf die gemeinsame Beuteguterfahrung legen. Die in den letzten Jahren zusehends umkämpfte *Idee* Europa, als zusammengehörende Ansammlung von Staaten auf dem gleich genannten Kontinent, fußt auf gemeinsamen Erfahrungen. Nicht zuletzt der grausamen Erfahrung zweier geführter Weltkriege. Nicht nur die Zukunft dieser heutigen Idee ist umkämpft, auch Ihre Vergangenheit. Dies zeigt sich im Wiedererstarken von Nationalismen, deren Ausdruck oft in der Interpretation der jeweiligen Vergangenheit(en) zu finden ist. Beispielsweise werden die Wahlen von tendenziell nationalistischen Regierungen in

Teilen Europas von Umstrukturierungen im Kulturbereich begleitet. Der Osteuropa-Historiker Martin Schulze Wessel schreibt zur Veränderung der Geschichtswissenschaft dort: „Die kritische Reflexion der eigenen Nationalgeschichte gerät in den Schatten einer neuen Geschichtsmythologie [...]“ (Schulze Wessel 2018, S. 4). Der Zusammenhang von Mythos und Geschichte ist naheliegend. Schon der Begriff Geschichte beinhaltet Ambivalenz: Ist *die* Geschichte, als angenommene (oder behauptete) vergangene Realität gemeint? Oder die Geschichte als Erzählung, als fiktionales Wiedergeben von Inhalten, die vielleicht nur bedingt Anspruch auf Wahrheit erhebt, oder diesen Anspruch sogar aufgibt? Grotius behandelt die Konflikte seiner Zeit nicht, um weitgehende Akzeptanz seiner Schriften im Europa seiner Zeit zu erreichen. Die Hinwendung zu einer Beutegutgeschichte der europäischen materiellen Kultur des 17. Jahrhunderts kann eine ebenso weitgehende Akzeptanz der Geschichte hinter den Dingen für die heutigen Europäer:innen erreichen. Ganze Generationen können andernfalls durch die Mythen mit Bildern und Geschichten zu ihrer eigenen Vergangenheit konfrontiert werden, die gezielt Nationalismen vermitteln. Die Verantwortung der Kulturinstitutionen mit historischem Schwerpunkt tritt klar zutage: Geschichte(n) erzählen, ohne *absolute* Wahrheit zu beanspruchen. Die Akteure der Geschichtswissenschaft können jene Nationalismen jedoch nur dekonstruieren und kommentieren.

Für die Etablierung, Stärkung und auch Reformation der *Idee* Europa im geschichtskulturellen Bewusstsein könnte die Arbeit an diesem Kapitel europäischer Geschichte einen wesentlichen Beitrag liefern. Die gemeinsame Geschichte, die es gibt, muss in eine Form gebracht werden, die die Menschen verbindet. Etwa, um die oben erwähnten Geschichtsmysmen, die Wahrheit lediglich behaupten und nicht einmal mehr erstreben, in den Hintergrund zu stellen. Auch, um allen Europäer:innen eine Option zu geben, sich zwischen nationalen Mythen und europäischen Geschichtsrahmungen zu verorten. Sehr langfristig kann das Beutegut des 17. Jahrhunderts so eine Basis bilden

für die Erarbeitung der Geschichte dessen, was europäische Kultur genannt wird. Ohne die gemeinsame, oft konfliktbeladene Geschichte gäbe es sie nicht. Die Kulturgutbewegungen in Konflikten haben sie geprägt, Beutegut bildet einen wichtigen Teil ihres Kanons.

Gerade die Tatsache, dass extreme Positionen sich auf *europäische*, zuweilen *abendländische* Kultur berufen, ist eine Herausforderung an Geschichts-Wissenschaftler:innen (denn sie schaffen die Geschichte(n), die erzählt werden). Eine Herausforderung ist dies, da es gilt, aus den Konflikten der Vergangenheit eine Perspektive zu schaffen. Eine Perspektive mit Fokus auf das daraus erwachsene, gemeinsame Erbe, die das *Gemeinsame* betont. Geschichtswissenschaftler:innen müssen diese Geschichte *schreiben*. Die Arbeit an den Beutegut-Objekten des 17. Jahrhunderts und ihren Lebensläufen kann dafür ein fruchtbarer Ausgangspunkt sein, der den furchtbaren Mythen der Gegenwart entgegensteht.

6. Literaturverzeichnis

Quellen

Merian (d. Ä.), Matthäus: Theatri Europaei oder historische Beschreibung aller Vornehmsten und Denkwürdigen Geschichten, so sie hin und wieder in Europa sonderlich im Reich teutscher Nation von Anno 1642 biß Anno 1647 fürgetragen. Fünfter Theil mit vielen Kupferstichen gezieret und verlegt durch Mattheum Merian in Frankfurt, Frankfurt a. M, 1663, in: Digitale Bibliothek: http://digital.bib-bvb.de/view/bvbmets/viewer.o.6.1.jspfolder_id=0&dvs=1511448042399~111&pid=250340&locale=de&usePid1=true&usePid2=true, Zugriff: 10.01.19.

Molhuysen, Philip Christiaan: Briefwisseling van Hugo Grotius – 30. Augustus 1618–30. December 1625, (Rijks geschiedkundige publicatien 82), Leiden 1936. 48

Schatzel, Walter (Übers.): Grotius, Hugo: De jure belli ac pacis libri tres, Paris 1625 (Tübingen 1950).

Vertragstext des Friedens von Osnabrück 1648 („Instrumentum Pacis Osnabrugensis“) auf der Internetpräsenz der Arbeitsstelle Westfälischer Frieden von 1648: <http://www.pax-westphalica.de/ipmipo/index.html>, Zugriff: 10.01.18.

Vertragstext des Friedens von Münster 1648 („Instrumentum Pacis Monasteriensis“) auf der Internetpräsenz der Arbeitsstelle Westfälischer Frieden von 1648: <http://www.pax-westphalica.de/ipmipo/index.html>, Zugriff: 10.01.18.

Literatur

Anton, Michael: Illegaler Kulturgüterverkehr (Rechtshandbuch Kulturgüterschutz und Kunstrestitutionsrecht Bd. 1), Berlin/New York 2010.

Asselt, Willem J. van/ Abels, Paul H.A.M.: The Seventeenth Century, In: Selderhuis, Hermann J. (Hg.): Handbook of Dutch Church History, Göttingen 2014, S. 259–361.

Brockschmidt, Rolf: Angriff auf die Seele der Nation, in: Tagespiegel 09.06.2014: <https://www.tagesspiegel.de/kultur/illegaler-kunsthandel-in-syrien-angriff-auf-die-seele-der-nation/10065904.html>, Zugriff: 20.10.18.

Cunz, Reiner: Gottes Freund, der Pfaffen Feind. Zu den Propagandamünzen des „tollen Christian“ in: Historische Kommission für Niedersachsen und Bremen (Hg.): Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte, Bd. 70, Hannover 1998, S. 359–374.

Driessen, Christoph: Geschichte der Niederlande. Von der Seemacht zum Trendland, Regensburg 2009.

Engelhardt, Sophie: Nachrichtenlose Kulturgüter, Berlin/ Boston 2013. (Schriften zum Kulturgüterschutz), Berlin/Boston 2005.

Glanville, Luke: Gaddafi and Grotius: Some Historical Roots of the Libyan Intervention (Global Responsibility to Protect 5), Canberra 2013, S. 342–361.

Greenblatt, Stephen: Towards a Poetics of Culture, in: Veeseer, Harold Aram (Hg.): The New Historicism, New York u. a. 1989, S. 1–14.

Hartung, Hannes: Kunstraub in Krieg und Verfolgung. Die Restitution der Beute- und Raubkunst im Kollisions- und Völkerrecht (Schriften zum Kulturgüterschutz), Berlin/Boston 2005.

Hojda, Zdeněk: Der Kampf um Prag 1648 und das Ende des Dreißigjährigen Krieges, in: Bußmann, Klaus/ Schilling, Hein (Hg.): Textbände zur Ausstellung „1648 – Krieg und Frieden in Europa“ Bd. 1, Münster 1999, S. 403–412.

Jessen, Hans: Der Dreißigjährige Krieg in Augenzeugenberichten, München 1971.

Jost, Susanne Christina: Das museale Ding. Von der Theorie zur Praxis, in: Antonietti, Thomas/ Bellwald, Werner (Hg.): Vom Ding zum Mensch: Theorie und Praxis volkscundlicher Museumsarbeit, S. 14–18.

Kaiser, Michael: »... mir armen Soldaten, der sein Proth mit dem Degen gewünen mueß, ...«: Die Karriere des Kriegsunternehmers Jan von Werth, in: Geschichte in Köln 49/ 1, Köln 2015, S. 131–170.

Kempe, Michael: Fluch der Weltmeere: Piraterie, Völkerrecht und internationale Beziehungen 1500-1900, Frankfurt a. M. 2010.

- Kinsella, Helen M.: Gendering Grotius: Sex and Sex Difference in the Laws of Wars, in: *Political Theory* 34/2, 2006, S. 161–191.
- Kirchmann, J. H. von (Übers.): Drei Bücher über das Recht des Krieges und des Friedens, in welchem das Natur- und Völkerrecht und das Wichtigste aus dem öffentlichen Recht erklärt werden, Berlin 1869 (Latein 1625), https://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs/objekt/display/bsb11017804_00014.html, Zugriff: 10.01.19.
- Knight, William/Stanley Macbean: The life and works of Hugo Grotius (Grotius Society publications Bd. 6), London 1925, S. 85.
- Konegen, Norbert/Nitschke, Peter (Hg.): Staat bei Hugo Grotius (Staatsverständnisse Bd. 9), Baden-Baden 2005.
- Link, Christoph: Hugo Grotius als Staatsdenker (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart. Eine Sammlung von Vorträgen und Schriften aus dem Gebiet der gesamten Staatswissenschaften 512), Tübingen 1983.
- Masson, Georgina: Christina. Königin von Schweden, Tübingen 1968.
- Miles, Margaret M.: Kunstraub: von Odysseus bis Saddam Hussein, in: Schweizer Monatshefte: Zeitschrift für Politik, Wirtschaft 85/ 3, S. 16–20.
- Molen, Gezina H. J. van der: Alberico Gentili and the development of international law: his life, work and times, Amsterdam 1937.
- Mühlegger, Florian: Hugo Grotius. Ein christlicher Humanist in politischer Verantwortung, in: Albrecht, Christian/Markschies, Christoph (Hg.): *Arbeiten zur Kirchengeschichte* Bd. 103, Berlin 2007, S. 49.
- Nellen, Henk J. M.: Hugo Grotius, 1583 - 1645: Geschichte seines Lebens basierend auf seiner Korrespondenz (Nachbarn Bd. 28), Bonn 1983.
- Lauterpacht, Hersch (Hg.): *Oppenheim, Lassa: International Law: A Treatise*, London u. a. 1952.
- Pierson, Thomas: Piraten- Skizze eines prekären Rechtslebens, (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 128), Wien 2011.
- Recknagel, Dominik: Einheit des Denkens trotz konfessioneller Spaltung. Parallelen zwischen den Rechtslehren von Francisco Suárez und Hugo Grotius, in: *Treffpunkt Philosophie* Bd. 10, Kaufmann, Matthias (Hg.) Frankfurt a. M. 2001.
- Schieche, Emil: Umfang und Schicksal der von den Schweden 1645 in Nikolsburg und 1648 in Prag erbeuteten Archivalien, in: *Bohemia. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der böhmischen Länder* 8/1, 1967, S. 111–133.
- Seneca: *Troades*, Vers 274-290, in: Keulen, Atze Johannes: *L. Annaeus Seneca Troades: introduction, text, commentary and Dutch translation*, Groningen 2000.
- Schulze Wessel, Martin: Auf nationalpatriotischem Kurs, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 4. April 2018.

Tauss, Susanne: „... Daß die Räuberei das alleradeligste Exercitium ist...“. Kunstschätze als Beute im Dreißigjährigen Krieg, in: Bußmann, Klaus/ Schilling, Hein (Hg.): Textbände zur Ausstellung „1648 – Krieg und Frieden in Europa“ Bd. 2, Münster 1999, S. 281–288.

Vec, Miloš (Hg.): Seckendorff, Veit Ludwig von: Teutsche Reden und Entwurff von dem allgemeinen oder natürlichen Recht nach Anleitung der Bücher Hugo Grotius, Leipzig 1691, (Tübingen 2006).

Willems, J. C. M.: Grotius and international Law, in: Elders, J.L.M. u. a. (Hg.): Hugo Grotius 1583 – 1983. Maastricht Hugo Grotius Colloquium, Assen 1984, S. 42–54.

Wolf, Hubert: Index. Der Vatikan und die verbotenen Bücher, München 2006.

Zack, Andreas: Studien zum „Römischen Völkerrecht“. Kriegserklärung, Kriegsbeschluß, Beeidung und Ratifikation zwischenstaatlicher Verträge, internationale Freundschaft und Feindschaft während der römischen Republik bis zum Beginn des Prinzipats, Göttingen 2001.

Zierrat, Bedeutung und Wortherkunft, in: Internetpräsenz des Duden-Verlages: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Zierrat>, Zugriff: 20.01.19.